



**Glossar häufiger Fachbegriffe
aus kirchlicher Verwaltung,
Kirchengeschichte und Archivwissenschaft**

Vorwort

Das vorliegende Glossar häufiger Fachbegriffe aus kirchlicher Verwaltung, Kirchengeschichte und Archivwissenschaft soll den Umgang mit Archivalien im Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen erleichtern. Es richtet sich an die Benutzer des Landeskirchlichen Archivs ebenso wie an die eigenen Mitarbeiter zur Nachlese.

Fachbegriffe aus der kirchlichen Verwaltungspraxis der Evangelischen Kirche von Westfalen werden sowohl in ihrer historischen als auch in ihrer gegenwärtigen Gültigkeit erläutert. Daneben sind Begrifflichkeiten aus der Westfälischen und der Deutschen Kirchengeschichte, wenn sie für die westfälischen Entwicklungen wesentlich waren, aufgenommen und vor diesem Hintergrund ausgeführt. Aus der Archivwissenschaft finden sich schließlich grundlegende Fachtermini, die beim Umgang mit Archivalien häufig Fragen aufwerfen.

Bei Personen- oder Amtsbezeichnungen wurde im historischen Kontext nur die männliche Bezeichnung verwendet, wenn die beschriebenen Ämter ausschließlich von Männern besetzt waren. Im Plural wurde auch bei neueren Begriffen, die beide Geschlechter umfassen, zur Vereinfachung nur auf die männliche Form zurückgegriffen. Benutzte Literatur oder Internetadressen finden sich als Kurzangabe in Kleindruck nach den Artikeln und sind im Verzeichnis im Anhang nachzulesen.

Bielefeld, im Februar 2013

Ingrun Osterfinke

Abkündigungen	Bekanntmachungen im Gottesdienst mit Vermerk der Textlesungen und Gottesdienstlieder, in einem Buch notiert oder auf losen Blättern, die nachträglich gebunden werden können. Solche Bücher enthalten wertvolle Unterlagen für die Gemeindechronik.
Ablösungsrezesse	Im 19. Jahrhundert Bezeichnung für Verträge zur Ablösung dinglicher Berechtigungen in Geldrenten oder zur Ablösung dieser durch eine einmalige Entrichtung der in Geld umgerechneten 25-fachen Jahreslieferung Lüttger S.551f.
Adjunkt	(von lat.: verknüpft, angebunden) →Hilfsgeistlicher
Agende	Buch mit liturgischen Ordnungen. →Liturgie Handbüchlein
Amtshandlung	Vollzug eines kirchlichen Ritus, in der evangelischen Kirche v.a. Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung. Im Bewusstsein der Gemeindeglieder ist die Inanspruchnahme von Amtshandlungen Ausdruck der Zugehörigkeit zur Kirche. Bettecken/Stoll
Anleihe	Langfristige, festverzinsliche Gläubigerpapiere, bei denen Kapitalsuchende wie Bund, Länder, Gemeinden, Industrie sich durch Ausgabe von Schuldverschreibungen vom Kapitalmarkt Geld besorgen. Anleihen gehören für eine Unternehmung zu den klassischen Mitteln der Beschaffung von Fremdkapital. Sie verbriefen einen Rückzahlungsanspruch und Zinszahlungen in bestimmter Höhe als Entgelt für die Überlassung des Kapitals. Während ein Investor durch den Kauf von Aktien (Mit-) Eigentümer der Unternehmung wird, sind die Inhaber von Anleihen Gläubiger. →Wertpapiere Gabler, Wikipedia
Ansiedlungsleistungen	Abfindungen an die Kirchengemeinden für den Mehraufwand an kirchlicher Versorgung bei Errichtung von (Arbeiter-)Siedlungen im Gemeindegebiet.
Archivale (das Archivale, die Archivalien)	Einzelne Urkunden, Akten, Amtsbücher, Karten und Pläne, Zeitungen oder Bild-, Film- und Tondokumente im Archiv. →Archivbestand Kobold/Moczarski
Archivbestand	Gesamtheit des Schriftgutes eines Schriftgutbildners, das für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt wird und auf Grundlage der geltenden Archivgesetze als archivwürdig, also dauernd aufbewahrungswürdig eingestuft wurde, während das nicht aufzubewahrende Schriftgut entfernt und vernichtet (→Kassation) wurde. Archivgut ist in konservierende Mappen und Kartons zu verpacken, zu →verzeichnen und in geeigneten Räumlichkeiten für die Langzeitarchivierung zu lagern.
Archivgut	Materialien, die in einem →Archivbestand zusammengefasst sind. Diese können amtlicher oder nichtamtlicher Herkunft sein. →Archivale Kobold/Moczarski
Arnoldshainer Konferenz	Die Arnoldshainer Konferenz (AKf) war eine Arbeitsgemeinschaft von →Landeskirchen der →Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die nicht Mitglieder der →Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) waren. Sie umfasste demnach die →unierten und →reformierten Kirchen, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und als Gast die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Die Ge-

schäftsstelle wurde geführt bei der Kirchenkanzlei der →Evangelischen Kirche der Union in Berlin (EKU). Ihren Namen verdankte die 1967 entstandene Konferenz dem Gründungsort Arnoldshain/Taunus, wobei bewusst auch an die Arnoldshainer Abendmahlsthesen der Abendmahlskommission der EKD von 1958 angeknüpft worden ist. Schon in der Grundsatzklärung von 1967 wurde betont, dass die Arnoldshainer Abendmahlsthesen als schriftgemäßes, die Lehre und Glaubensüberzeugung sachgemäß wiedergebendes Zeugnis verstanden werden. Die Mitglieder der Konferenz seien davon überzeugt, dass die Bekenntnisse der Reformation unbeschadet der Verbindlichkeit nach dem Verständnis der einzelnen Gliedkirchen auf Grund der theologischen und gesamtkirchlichen Entwicklung ihre kirchentrennende Bedeutung verloren haben. Die Kirchen der Arnoldshainer Konferenz schlossen deshalb 1969 eine Vereinbarung, in der sie einander volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewährten und anderen Kirchen anboten. Die Arnoldshainer Konferenz hatte das Ziel, Übereinstimmungen in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und die Einheit der EKD zu stärken. Die Organe der Arnoldshainer Konferenz waren die halbjährliche Vollkonferenz, in welche die einzelnen Kirchenleitungen je zwei Mitglieder entsandten, der Theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss. Der Vorsitzende der Arnoldshainer Konferenz sowie die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse wurden von der Vollkonferenz jeweils für drei Jahre gewählt. Da die Arnoldshainer Konferenz lediglich eine Arbeitsgemeinschaft selbständiger Landeskirchen bzw. Kirchenleitungen war, hatte sie nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie es bei Landeskirchen sonst üblich ist. Die Landeskirchen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR traten erst nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten der Arnoldshainer Konferenz bei. 2003 schlossen sich nahezu alle Mitgliedskirchen der Arnoldshainer Konferenz mit der Evangelischen Kirche der Union (EKU) zur →Union Evangelischer Kirchen (UEK) zusammen. Bettecken/Stoll, Gemeinde leiten, Wikipedia

Äußere Mission

Verkündigung und Dienst (Fürsorgetätigkeit) unter Andersgläubigen, v.a. in den Entwicklungsländern. Die äußere Mission war zunächst Sache einzelner Missionsgesellschaften und Missionshilfsvereine, die zu Beginn des 19. Jh. im Rahmen der Erweckungsbewegung entstanden sind. In der 1828 gegründeten Rheinischen Mission, die sich 1970 mit der Bethel-Mission zur Vereinigten Evangelischen Mission (VEM) Wuppertal verbunden hat, war eine Vielzahl solcher Missionsgesellschaften und Missionshilfsvereine zusammengeschlossen. Kennzeichnend für die Entwicklung im Bereich der Äußeren Mission ist ihr Wandel zur Weltmission, d.h. Zusammenarbeit von Christen und Kirchen aller Kontinente. Bettecken/Stoll

Bälgetreter/Kalkant

Wie →Küster und Glöckner unterer Kirchendiener, zum Treten des Blasebalgs während des Orgelbetriebs Lüttgert S. 453

Bekennende Kirche (BK)

Bekennende Kirche nannte sich in der Zeit des Nationalsozialismus die Opposition in der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) gegen innerkirchliche und staatliche Verfremdung (→„Kirchenkampf“). Ihre Anfänge lagen einerseits bei der lutherischen „Jungreformatoren Bewegung“, die für die Reichskirchenwahlen im Juli 1933 die Liste „Evangelium und Kirche“ gegen die →Deutschen Christen aufstellte. Ein weiterer Vorläufer war der u.a. von Martin Niemöller und Dietrich Bonhoeffer in Berlin gegründete Pfarrernotbund als Reaktion auf den Arierparagraphen, mit dem getaufte Juden als „Nichtarier“ aus der Evangelischen Kirche ausgeschlossen

sen werden sollten. Karl Barth, Theologieprofessor in Bonn (1934 entlassen) wirkte von Basel aus durch seine Programmschriften („Theologische Existenz heute“, seit 1933).

Im März 1934 kam es in Westfalen zur Auflösung der Westfälischen →Provinzialsynode in Dortmund im März 1934 durch die Geheime Staatspolizei, nachdem →Präses Karl Koch die Gleichschaltung der Provinzialsynoden abgelehnt hatte. Am gleichen Tag trat die Restsynode als erste Westfälische Bekenntnissynode zusammen. Die erste Reichsbekenntnissynode im Mai 1934 in Wuppertal-Barmen legte mit der (maßgeblich von Karl Barth verfassten) „Barmer Theologischen Erklärung“ (vollständiger Titel: „Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“) ihr theologisches Fundament: Die Erklärung stellte Jesus Christus als einzigen Glaubensgrund der Kirche gegen fremde Kriterien und Instanzen und wies damit auch den Totalitätsanspruch des Staates und die Vereinnahmung des Evangeliums durch sachfremde politische Zwecke zurück. Die zweite Reichsbekenntnissynode im Oktober 1934 in Berlin-Dahlem beschloss, alle Beziehungen zum Reichskirchenregiment abubrechen, berief sich auf ein kirchliches Notrecht („Dahlemer Notrecht“) und proklamierte den Reichsbruderrat als legitime Kirchenleitung. Gemeinsam mit den Bischöfen von Hannover, Württemberg und Bayern (In diesen Kirchen galt das kirchliche Notrecht von Dahlem nicht, weil deren Kirchenleitungen von der Bekennenden Kirche noch als legitim betrachtet wurden. – Vgl. „intakte Kirchen“ unter →Bruderrat) setzte er eine "Vorläufige Kirchenleitung der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK)" ein, die bis Februar 1936 im Amt blieb. Bis 1936 tagten noch zwei weitere Reichsbekenntnissynoden. Auf der Ebene der Gemeinden bildeten sich Bekenntnisgemeinden, auf der Ebene der →Kirchenkreise versammelten sich in Westfalen teilweise bis 1942 →Pfarrer und →Presbyter zu Bekenntnis-kreissynoden. Die Westfälische Bekenntnissynode tagte bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges 1939 viermal unter der Leitung von Präses Koch. Die Beschlüsse wurden vom Westfälischen Bruderrat überwacht. Von 1937 bis 1939 ging der nationalsozialistische Staat gegen alle Einrichtungen der BK vor, verbot die von ihr getragenen Lehr- und Prüfungsämter. Auch in Westfalen waren nur noch die Prüfungen des Konsistoriums zulässig. Präses Koch, der neben Walter Fiebig die → Geistliche Leitung in Westfalen innehatte, setzte die Legalisierung der früheren Prüfungen der BK durch, entzweite sich darüber jedoch mit dem Westfälischen Bruderrat und schied aus diesem aus. Neuser, Hey, Denzler/Andresen, Wikipedia

Bekenntnis, Bekenntnisstand

Die Kirchengemeinden in der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) haben nach ihrem Herkommen einen verschiedenen Bekenntnisstand. Es gibt Gemeinden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisses. Ihr Bekenntnisstand kommt vor allem im Gebrauch verschiedener →Katechismen im Unterricht und unterschiedlichen Gottesdienstordnungen zum Ausdruck. Während sich die lutherischen Gemeinden seit der Reformation an das Gedankengut Martin Luthers anlehnen, stehen die reformierten Gemeinden in der Tradition Calvins. Dem Unionsaufruf König Friedrich Wilhelms III. anlässlich des Reformationsjubiläums 1817 folgten nach und nach die evangelischen Kirchengemeinden der preußischen Kirchenprovinz Westfalen. Wo bei der Vereinigung von lutherischen und reformierten Gemeinden an einem Ort die →Konfessionsbezeichnung zugunsten der Bezeichnung „evangelisch“ abgelegt worden war, galten die Kirchengemeinden hinfort als uniert. Bettecken/Stoll, Lüttgert

Belege zur Jahresrechnung

Belege sind Unterlagen, die Buchungen begründen. Belege für Einnahmen

können sein z.B. Quittungen, Belege für Ausgaben sind oft Rechnungen. Sie werden als Anlage zu den → Jahresrechnungen der Kirchengemeinden zur → Rechnungsprüfung eingereicht. Kirchenrecht der EKvW: §§ 119, 123 (2) VwO

Bruderrat

Bruderräte waren leitende Gremien der → Bekennenden Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus. Der Reichsbruderrat der Bekennenden Kirche wurde 1934 durch die Reichbekenntnissynode in Berlin-Dahlem als Kirchenleitung gegründet. Jede Landeskirche (bzw. Kirchenprovinz der → Kirche der Altpreußischen Union) entsandte einen Vertreter, der in den sogenannten „intakten Kirchen“ von der Landeskirchenleitung ernannt wurde, in den „zerstörten Kirchen“ vom Landesbruderrat. „Intakte Kirchen“ waren die evangelische Landeskirchen, in denen die → Deutschen Christen bei den Kirchenwahlen 1933 keine Mehrheit bekamen und in denen auch keine dauerhafte Änderungen in der Kirchenleitung aufgrund von Verfügungen des Reichs- bzw. preußischen Kulturministeriums geschahen. In diesen Kirchen fand das kirchliche Notrecht von Dahlem keine Anwendung, weil deren Kirchenleitungen von der Bekennenden Kirche noch als legitim betrachtet wurden – daher oblag es den Kirchenleitungen, Synodale zur Bekenntnissynode und Delegierte zum Reichsbruderrat zu entsenden. Zu den intakten Kirchen zählten die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover sowie die altpreußische Kirchenprovinz Westfalen. Die anderen Landeskirchen der Deutschen Evangelischen Kirche waren sogenannte „zerstörte Kirchen“. In diesen Kirchen galt das kirchliche Notrecht von Dahlem, weil deren Kirchenleitungen von der Bekennenden Kirche nicht als legitim betrachtet wurden – daher oblag es den Parallelgremien der Bekennenden Kirche (Freie Synoden bzw. Landesbruderräten), Synodale zur Bekenntnissynode und Delegierte zum Reichsbruderrat zu entsenden. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs tagte der Reichsbruderrat weiter als Bruderrat der → Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Er setzte sich zusammen aus Vertretern der Landesbruderräte. Den Leitungsanspruch, den er aus dem von der Dahlemer Synode ausgerufenen kirchlichen Notrecht ableitete, gab er 1948 an den Rat der EKD ab. Wikipedia

Colon/Kolon

Bäuerlicher Ansiedler, Pächter. Haberkern/Wallach

Conduitenlisten

Führungslisten, Personalbögen z.B. für Offiziere und Beamte, wurden 1736 durch König Friedrich Wilhelm I. in Preußen für Prediger und Schullehrer eingeführt, zum Überblick sowohl über Lebensdaten und Berufsgang als auch über den Lebenswandel. Meyers Großes Konversationslexikon, Handbüchlein, Wikipedia

Corpus bonorum

(von lat.: Körper, Gesamtwerk und Güter, Vermögen) Güterverzeichnis. → Lagerbuch Handbüchlein

CVJM, Christlicher Verein Junger Männer/Menschen

Der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM) ist mit insgesamt über 45 Millionen Mitgliedern die weltweit größte Jugendorganisation. Er ist überkonfessionell christlich geprägt. International bekannt ist die Bewegung unter dem englischen Namen Young Men's Christian Association (YMCA) und ist im CVJM-Weltbund (englisch World Alliance of YMCAs) mit Sitz in Genf, Schweiz, zusammengeschlossen. Ihm gehören 124 Nationalverbände an, darunter in Deutschland der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V.

Im Zuge der Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts entstanden in Deutschland evangelische Jünglingsvereine. Aus ihnen sind später viele CVJM hervorgegangen. Am 6. Juni 1844 wurde der erste YMCA (als englische Abkürzung für „The Young Men’s Christian Association“) von George Williams in London gegründet. Er hatte das Ziel, jungen Männern in der Großstadt Glaubens- und Lebensorientierung zu geben. Die Idee einer weltweiten Bewegung mit einer internationalen Verwaltung hatte der damalige Sekretär des 1852 gegründeten CVJM Genf, Henry Dunant (späterer Gründer des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Erster Träger des Friedensnobelpreises). Dunant initiierte 1955 eine vom CVJM Paris organisierte erste CVJM-Weltkonferenz. Die hier verfasste Erklärung, die Pariser Basis, stellt die Verbindung junger Männer auf der Grundlage und in Verbreitung ihres christlichen Glaubens heraus. Ursprünglich eine Vereinigung junger Männer, steht die Mitgliedschaft heute in vielen Ländern allen jungen Menschen offen. In Deutschland wurde dies insbesondere deutlich in der Umbenennung der einzelnen CVJM von „Christlicher Verein Junger Männer“ in „Christlicher Verein Junger Menschen“ in den 1970er Jahren. Denzler/Andresen, www.cvjm.de, Wikipedia

Darlehen

Ein Darlehen (ugs. auch Kredit, alternative Schreibweise: Darlehn) ist ein schuldrechtlicher Vertrag, bei dem ein Kreditgeber oder Darlehensgeber einem Kreditnehmer oder Darlehensnehmer Geld oder vertretbare Sachen (Sachdarlehen) vorübergehend zur Nutzung überlässt. Der Darlehensnehmer ist bei Fälligkeit des Darlehens verpflichtet, dem Darlehensgeber den Nennbetrag der Geldschuld bzw. eine gleichwertige Sache zurückzuzuwähren. Dem Darlehensnehmer wird der Darlehensbetrag übereignet oder abgetreten, so dass er mit den Gegenständen nach Belieben verfahren kann. Das Darlehen kann entgeltlich sein, so dass der Darlehensnehmer nebst Rückgewähr des Darlehensbetrags einen Zins zu zahlen hat. Wikipedia

Deutsche Christen (DC)

Die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ wurde 1932 vom NSDAP-Landtagsabgeordneten Kube und dem Berliner Pfarrer Hossenfelder gegründet. Die rassistische und antisemitische Kirchenpartei trat für eine nach dem Führerprinzip strukturierte Reichskirche ein. Bei den preußischen Kirchenwahlen 1932 gewannen die Deutschen Christen bereits ca. ein Drittel der Sitze in den →Presbyterien und →Synoden. Nachdem 1933 die Deutsche Evangelische Kirche (DEK) den seit 1922 bestehenden Deutschen Evangelischen Kirchenbund abgelöst hatte, wurde für das in der neuen Verfassung vorgesehene Amt des Reichsbischofs von den Kirchenführern aller Landeskirchen zunächst Pastor Friedrich von Bodelschwingh gewählt. Dieser trat jedoch kurz darauf zurück, als die Regierung den zurückgetretenen Präsidenten des →Evangelischen Oberkirchenrats der →Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union Hermann Kapler (zugleich Präsident des Verfassungsausschusses) durch einen parteihörigen Staatskommissar ersetzte. Neuer Reichsbischof wurde der in der ersten Wahl unterlegene DC-treue Ludwig Müller. Bis auf die Westfälische →Provinzialsynode erlangten die Deutschen Christen bei den Kirchenwahlen 1933 in den preußischen Provinzialsynoden die Mehrheit, so auch in der preußischen →Generalsynode. Der Evangelische Oberkirchenrat wurde entsprechend besetzt, so dass auch das →Konsistorium in Münster in der Hand der DC war. Neuer →Generalsuperintendent in Westfalen mit dem Titel „Bischof“ wurde auf diese Weise der DC-Pfarrer Adler. Einen Rückschlag für die DC bedeutete die Berliner Sportpalastkundgebung im November 1933, bei der der Berliner Gauobmann Reinhold Krause sich für die Einführung des Arierparagraphen (vgl. unter →Bekennende

Kirche) in der Kirche, die Bildung separater judenchristlicher Gemeinden, die Beseitigung des Alten Testaments aussprach und die Vereinigung aller Religionen und Konfessionen in einer völkischen Nationalkirche forderte. Die Kundgebung, die im Rundfunk übertragen wurde, brachte die Abkehr vieler Pfarrer und Gemeindeglieder von den DC. Gleichzeitig begann sich die Opposition der →Bekennenden Kirche zu formieren. Reichsbischof Müller versuchte sein Regiment nun durch Gewalt zu behaupten. Es folgten u.a. Polizeiaktionen gegen den Pfarrernotbund (Vgl. unter →Bekennende Kirche). Auch die Auflösung der Westfälischen Provinzialsynode (Vgl. unter →Bekennende Kirche) 1934 gehört in diese Reihe staatlicher Maßnahmen. Da staatliche Gerichte jedoch die Unrechtmäßigkeit der neuen provinzialkirchlichen Ordnung unter Bischof Adler feststellten, trat dieser im Herbst 1934 zurück. Ein neuer Generalsuperintendent wurde nicht eingesetzt, so dass die geistliche Leitung der Provinzialkirche →Präses Karl Koch zufiel.

Da das Projekt einer Reichskirche der radikalen DC fehlgeschlagen war, erließ Reichskirchenminister Hanns Kerrl 1935 ein Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche, das kirchenleitende Ausschüsse auf Reichs- und Provinzialebene einsetzte. Der Reichskirchenausschuss wurde von dem früheren westfälischen Generalsuperintendenten Wilhelm Zoellner geleitet. Der Westfälische Provinzialkirchenausschuss bildete – gemäß der kirchlichen Spaltung – zwei →Geistliche Leitungen, eine unter Karl Koch (BK) und eine unter Walter Fiebig (DC). Neuser, Hey, Denzler/Andresen, Wikipedia

Diakon/Diakonin

(von altgriech.: Diener, Helfer) In den evangelischen Kirchen ist der Diakonat an der Schnittstelle zwischen Verkündigung und Sozialarbeit angesiedelt. So regelt etwa das Diakonengesetz der →Union Evangelischer Kirchen (UEK): „Im Diakonat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat der Kirche sind Frauen und Männer mit unterschiedlicher Ausbildung, die gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung ausführen. In ihrem Dienst soll die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst in der Welt erkennbar werden.“ Dem Amt einer Diakonin oder eines Diakons geht in der Regel eine fünfjährige Ausbildungszeit voraus. Darin sind eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf sowie eine mindestens zweijährige theologische Ausbildung eingeschlossen. Inzwischen wird dieser Weg durch ein kombiniertes, grundständiges B.A.-Studium der Religionspädagogik sowie der Sozialen Arbeit ergänzt. Daneben gibt es seit vielen Jahren berufs begleitende und berufsaufbauende diakoniewissenschaftliche Studiengänge mit dem Ziel Diakon oder Diakonin. Auch in dieser Form ausgebildete Diakoninnen und Diakone gehören diakonischen Gemeinschaften an, die sich im Verband Evangelischer Diakonen- und Diakoninnengemeinschaften in Deutschland (VEDD) zusammengeschlossen haben. Kirchliche oder kirchennahe Einrichtungen mit sozialem Aufgabenschwerpunkt, zum Beispiel Pflegeheime, Kindergärten oder Beratungsstellen, verlangen für deren Leiterinnen und Leiter zuweilen die Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin. Gelegentlich werden Diakone oder Diakoninnen mit der Verwaltung von Pfarrstellen beauftragt. Landesverband der Inneren Mission, Wikipedia

Diakonie

(von griech.: Dienst) Schon in den Anfängen der Kirche gab es Diakonie als christliche Sozialhilfe. Laut Diakoniesgesetz der →Evangelischen Kirche

von Westfalen (EKvW) hat Kirche den Auftrag, Gottes Liebe in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Dimension dieses Zeugnisses und eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie nimmt sich insbesondere der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst mit und an den Menschen. Der diakonische Auftrag wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen von den Kirchengemeinden, →Kirchenkreisen, kirchlichen Verbänden und der →Landeskirche in Verbindung mit dem →Diakonischen Werk der EKvW sowie von selbständigen diakonischen Einrichtungen wahrgenommen. Kirchenrecht der EKvW: §1 DiakonieG, EKvW-Pressespiegel, Bettdecken/Stoll

Diakonisches Werk

Das Diakonische Werk der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) – Sitz der Geschäftsstelle: Münster – ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen und Werke, der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, aber auch der Vereine und Selbsthilfegruppen im Bereich der westfälischen →Landeskirche. Diese unterhalten Hilfen und Dienstleistungen für ältere Menschen, Kranke, für Menschen mit Behinderungen, Kinder, Jugendliche und Familien sowie für Menschen in besonderen sozialen Notlagen. 2008 hat das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche den Verein "Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V." gegründet. →Evangelisches Hilfswerk Die Ämter und Einrichtungen der EKvW S. 34, www.diakonie-westfalen.de

Diakonisse

Unverheiratete ev. Frau, die sich einer Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft verpflichtet hat. Die Diakonisse hat i.d.R. eine doppelte berufliche Qualifikation: Neben einer Fachausbildung erhält sie auch eine theologische Ausbildung im Mutterhaus. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst die gesamte Palette sozialer und pädagogischer Berufe. Als äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit tragen Diakonissen die gleiche Tracht. Das Diakonissenmutterhaus ist für die Diakonisse Ausbildungsstätte und Heimat zugleich, es übernimmt die Versorgung der Diakonisse, die den finanziellen Ertrag ihrer Arbeit in die Schwesternschaft und deren Aufgabengebiete einbringt. Bettdecken/Stoll, EKvW-Pressespiegel

Diaspora

(von griech.: Zerstreutheit) Minderheitssituation v.a. einer Religionsgruppe
Wikipedia

Dimissoriale (das Dimissoriale, die Dimissorialien)

(von lat.: Entlassungsschein) Entlassungsschein, Losschein, ausgestellt durch den zuständigen Geistlichen, für das Empfangen einer →Amtshandlung in einer anderen Kirchengemeinde. Lüttger S. 234, Die Amtssprache

Dispens(ation) vom gesetzlichen Konfirmationsalter

(von lat.: ausdehnen) Befreiung, z.B. für jüngere Kinder vom gesetzlichen Konfirmationsalter. →Konfirmation Die Amtssprache

Ephorus

(von griech.: Aufseher) →Superintendent, auch: Leiter eines evangelischen Predigerseminars.

Erbbaurecht, Erbpacht

Verpachtung von Grundstücken für Bauzwecke gegen einen jährlichen Zins

	(Erbbauzins). Das Erbbaurecht erlischt nach Ablauf der vertragsmäßigen Erbbaufrist. u.a. Lüttgert S. 512
Erectionsurkunde	(von lat. errichten) →Errichtungsurkunde
Errichtungsurkunde	Die Errichtung von Pfarrstellen oder von selbstständigen Kirchengemeinden wird mit einer Errichtungsurkunde im Kirchlichen Amtsblatt (KABI) der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) veröffentlicht. Im 19. Jahrhundert gebräuchlich war die Bezeichnung →„Erectionsurkunde“.
Etat	→Haushaltsplan
Evangelisation, Volksmission	Verbreitung des Evangeliums zur Neubelebung oder Wiedererweckung des Glaubens, z.T. mittels vielfältiger Evangelisationsveranstaltungen nach Wikipedia
Evangelische Kirche der altpreußischen Union (ApU)	In den zu Preußen gehörenden Provinzen wurde die Union zwischen lutherischem und reformiertem →Bekenntnis von König Friedrich Wilhelm III. zum Reformationsjubiläum 1817 angeregt und seitdem in den meisten Kirchengemeinden eingeführt. Die somit begründete →„unierte“ Kirche hieß seit 1821 „Evangelische Kirche in Preußen“. Nach dem Aufkommen verschiedener Freikirchen in der Mitte des 19. Jahrhunderts, besonders der altkonfessionellen Altlutheraner, nannte sie sich zur Unterscheidung von diesen ab 1845 „Evangelische Landeskirche in Preußen“. 1866 annektierte Preußen mehrere Nachbarstaaten. Deren teils unierte (Landeskirche Frankfurt am Main, Landeskirche in Hessen-Kassel, Landeskirche in Nassau) und teils lutherische Staatskirchen (Landeskirche Hannovers, Landeskirche Schleswig-Holstein) und die reformierten Kirchengemeinden blieben aber selbständig. 1882 schlossen sich die meisten reformierten Gemeinden in der Provinz Hannover unter Mitwirkung König Wilhelms I. zur Evangelisch-Reformierten Kirche der Provinz Hannover zusammen. Die altpreußische Landeskirche nannte sich folglich ab 1875 offiziell „Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens“. Sie war untergliedert in Kirchenprovinzen gemäß den neun altpreußischen politischen Provinzen, nämlich Brandenburg (mit Berlin), Ostpreußen, Pommern, Posen, Rheinland (mit Hohenzollern), Sachsen, Schlesien, Westfalen und Westpreußen. Nach der Abdankung des Königs von Preußen, Kaiser Wilhelm II., 1918 und dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregimens gab sich die altpreußische Landeskirche 1922 eine neue Kirchenordnung und den Namen „Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ (ApU); auch die Kirchenprovinzen wurden demokratisiert. Die Leitung der Kirchenprovinzen lag ab 1922 bei den → Provinzialkirchenräten, die von den →Provinzialsynoden gewählt wurden. Den →Konsistorien, nunmehr zuarbeitende Verwaltungsorgane der Kirchenprovinzen, standen geistliche →Generalsuperintendenten und juristische Konsistorialpräsidenten vor. Der →Evangelische Oberkirchenrat (EOK), bisher oberste Kirchenbehörde, wurde dem von der → Generalsynode gewählten Kirchensenat als oberste Instanz unterstellt. Nach dem Zweiten Weltkrieg trafen sich die Kirchenleitungen der in Deutschland verbliebenen sechs Provinzen westlich der Oder-Neiße-Linie (der größere Teil von Brandenburg, Rest-Pommern, Provinz Sachsen, Rest-Schlesien, Rheinland und Westfalen) 1945 in Treysa (heute: Schwalmstadt) und realisierten den schon in der Zeit des Zweiten Weltkrieges in der →Bekennenden Kirche gefassten Plan, die bisherigen Kirchenprovinzen zu Landeskirchen zu ver selbständigen. Nach einer Verfassungsreform 1951 bildeten diese fortan den von 1953 an unter der Bezeichnung →Evangelische Kirche der Union

(EKU) firmierenden Kirchenbund. Handbüchlein, Neuser, www.uek-online.de, Wikipedia

Evangelische Kirche der Union (EKU)

Nach der Auflösung des Staates Preußen 1947 gab sich die →Evangelische Kirche der altpreußischen Union (ApU) im Jahr 1953 den Namen Evangelische Kirche der Union (EKU). Die EKU trat, wie die Mitgliedskirchen selbst, der →Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bei. 1960 trat auch die Evangelische Landeskirche Anhalts als siebte Kirche der EKU bei. Als eine gemeinsame Arbeit in Ost- und Westdeutschland nach dem Bau der Mauer immer schwerer wurde, spaltete sich die EKU 1972 in zwei selbständige Bereiche auf. Dem Bereich Ost gehörten die fünf Landeskirchen Anhalt, Berlin-Brandenburg, Pommern (damalige Bezeichnung: Greifswald), Kirchenprovinz Sachsen und Schlesische Oberlausitz (damalige Bezeichnung Görlitzer Kirchengebiet) und dem Bereich West gehörten die beiden Landeskirchen Rheinland und Westfalen an. Nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten 1990 wurden auch die beiden Bereiche der EKU zum 1992 formell wieder vereinigt. 2003 trat die Grundordnung der →Union Evangelischer Kirchen (UEK) in Kraft. Die UEK übernahm die Gesetze und Ordnungen der EKU. Die Aufgaben der Union Evangelischer Kirchen galten zuvor in vergleichbarer Weise auch für die Evangelischen Kirche der Union. www.uek-online.de, Wikipedia

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Erste Versuche einer Zusammenarbeit deutscher evangelischer Landeskirchen sind 1846 in der Ev. Konferenz, 1852 in der Eisenacher Konferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen, ab 1903 in dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss und ab 1922 in dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund zu sehen. Ab 1933 bestand die Deutsche Evangelische Kirche (DEK), ab 1945 die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD). Sie ist heute eine Gemeinschaft von 22 lutherischen, →unierten und reformierten Kirchen in Deutschland. Diese selbstständigen Gliedkirchen haben ungeachtet ihres unterschiedlichen →Bekenntnisstandes uneingeschränkte Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das Kirchenamt der EKD befindet sich in Hannover. Die →Synode der EKD ist das kirchenleitende und gesetzgebende Gremium. Sie tagt einmal jährlich für eine knappe Woche, jeweils auf Einladung einer ihrer Gliedkirchen in einer anderen deutschen Stadt. Die Synode setzt sich aus insgesamt 120 Mitgliedern zusammen. Von diesen werden 100 Synodale von den Synoden der 22 Gliedkirchen gewählt, weitere 20 Synodale beruft der Rat der EKD unter besonderer Berücksichtigung von Persönlichkeiten, die für das Leben der Gesamtkirche und die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben. Für jede Synodale/jeden Synodalen werden zwei Stellvertreter gewählt bzw. berufen. Außerdem nehmen in jedem Jahr insgesamt acht Jugenddelegierte unter 30 Jahren an der Synode teil, von denen vier von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend sowie je zwei von der Evangelischen Studentengemeinde und der Studentenmission in Deutschland entsandt werden. Die Synode der EKD wird vom Präsidium geleitet, an dessen Spitze der bzw. die →Präses steht. Handbüchlein, Wikipedia

Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW)

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) ist eine von 22 Gliedkirchen (Landeskirchen) der →Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Sie ist eine →unierte Landeskirche, d.h. in ihr sind Kirchengemeinden mit unterschiedlichem →Bekenntnisstand (evangelisch-lutherisch, evangelisch-reformiert, evangelisch-uniert) miteinander verbunden. Wie alle Landeskirchen ist sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bielefeld. (→Landeskirchenamt, →Landessynode, →Präses,

→Kirchenleitung) Wikipedia, www.evangelisch-in-westfalen.de

Evangelischer Oberkirchenrat (EOK)

Der EOK ist durch königliche Kabinettsordre 1850 hervorgegangen aus der Ev. Abteilung für die inneren Kirchensachen des Preußischen Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Als oberste Kirchenbehörde war er unmittelbar dem preußischen König unterstellt und sollte der Kirche gegenüber dem Staat mehr Selbstständigkeit verleihen. Da der Staat nach Auflösung der Staatskirche 1919 nicht mehr an der Leitung der Kirche beteiligt war, wurde der EOK mit der Verfassungsurkunde der →Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (ApU) von 1922 dem Kirchensenat als neugeschaffene oberste Instanz unterstellt. Handbüchlein, Neuser, Noetel S. 210f.

Evangelisches Hilfswerk

Seit der Gründung des „Centralausschusses für die →Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“ 1848 in Eisenach entstanden evangelische Regionalvereine für Innere Mission in ganz Deutschland. Diakonische Anstaltsgründungen wie in Westfalen Bethel, Volmarstein, Wittekindshof folgten. 1922 gründete sich der Westfälische Provinzialverband für Innere Mission. Das Evangelische Hilfswerk wurde nach 1945 in den Notlagen der Trümmerversammlung neben der traditionellen Inneren Mission zur zweiten Säule evangelisch-kirchlicher Hilfe. 1960 schlossen sich Hilfswerk und Innere Mission zum →Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission, zusammen. www.diakoniewestfalen.de, Landesverband der Inneren Mission

Filial, Filialgemeinde

(von lat.: Tochter) Tochtergemeinde. In Westfalen wurden im 19. Jahrhundert Gemeinden als Filial oder Filialgemeinde bezeichnet, die in Abhängigkeit zu ihrer „Muttergemeinde“ standen, von der sie sich zwar verselbständigt hatten, denen zur vollen Gemeindegemeinschaft jedoch die finanziellen Mittel fehlten. Lüttger S. 182

Findbuch, Repertorium

Systematisches Verzeichnis der →Archivalien eines →Archivbestandes mit Angabe des Aktentitels, Erschließungsvermerken und der Laufzeit jedes Archivals. →Verzeichnung

Fonds

(von frz.: Mittel) Bei der Vermögensverwaltung der westfälischen Kirchengemeinden häufig auftauchender Begriff für: Kasse. →Vermögen Die Amtssprache

Frauendienst

Der Frauendienst der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) wurde 1935 durch Erlass von Reichsbischof Ludwig Müller geschaffen. Bereits 1933 war das Frauenwerk der DEK gebildet worden, um die bestehenden Frauenverbände zu sammeln. Da sich das Frauenwerk in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen des nationalsozialistischen Staates zwischen →Deutschen Christen und →Bekennender Kirche jedoch eine neutrale Haltung bewahrte, sollte der neue Frauendienst der DEK nun deutschchristliche und reichskirchlich gesonnene Frauenverbände aus dem Frauenwerk an sich ziehen. In Westfalen schloss sich nur ein kleinerer Teil der örtlichen →Frauenhilfen dem neuen Westfälischen Frauendienst an, während der größte Teil bei der bekenntnisgebundenen Soester Leitung der Westfälischen Frauenhilfe blieb. Diese gehörte durch die Mitgliedschaft in der Reichsfrauenhilfe ebenfalls dem Frauenwerk der DEK an. Die Gegensätze von Frauenwerk und Frauendienst der DEK bei der Zusammenarbeit im gemeinsamen Dachverband des Deutschen Frauenwerks und damit auch der NS-Frauenschaft führten schließlich dazu, dass 1936 die Mitgliedschaft des Frauenwerks der DEK (und damit auch der Frauenhilfe) im

	Deutschen Frauenwerk von diesem aufgekündigt wurde. Hey
Frauenhilfe	Die Frauenhilfe geht auf eine Initiative von Kaiserin Auguste Viktoria Ende des 19. Jh. zurück, notleidenden Frauen zu helfen. Als Reaktion auf die Industrialisierung und ihre gesellschaftlichen Folgen wurde 1888 der „Evangelisch-Kirchliche Hilfsverein“ in Berlin gegründet, aus dem als eine Tochtergründung am 7. März 1906 der Westfälische Provinzialverband der Frauenhilfe des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins“, kurz "Westfälische Frauenhilfe" hervorging. Sie wollte nicht nur die evangelischen Frauen unter Gottes Wort sammeln, sondern setzte sich zur Aufgabe, durch die Hilfe jeder einzelnen die sozialen Nöte und Missstände in den Gemeinden zu lindern. Seit 1911 ist der Sitz des Frauenhilfs-Vereins in Soest. Die in den Kirchengemeinden Westfalens im Zuge des aufblühenden Vereinswesens entstandenen zahlreichen Frauenhilfen schlossen sich dem Verband an. Bachmann/van Spankeren
Frauenverein, Vaterländischer	Der Vaterländische Frauenverein (Langform: Deutscher Frauenverein zur Pflege und Hilfe für Verwundete im Kriege) wurde von der preußischen Königin (späteren deutschen Kaiserin) Auguste Viktoria 1866 gegründet. Aus dieser Gründung gingen schon bald die ersten Kreisvereine hervor, die in der Folgezeit in den verschiedenen Regionen des Kaiserreiches die Vorläufer der Frauenvereine des Roten Kreuzes bildeten. Zur Behandlung der verwundeten Krieger wurden Vereinslazarette betrieben. Zur ersten Vorsitzenden des Vereins ernannte die Königin Louise Gabriele Marie von Itzenplitz (1839–1901) aus dem märkischen Adelsgeschlecht Itzenplitz. Nach der Heirat Louise Gabriele Maries im folgenden Jahr übernahm ihre Schwester Gräfin Charlotte Clementine von Itzenplitz den Vorsitz und führte den Verein ein halbes Jahrhundert von 1867 bis 1916. Die Geschichte der eigenständigen Frauenvereine endete mit dem DRK-Gesetz vom 9. Dezember 1937. Wikipedia
Gefälle	Abgaben, →Reallasten.
Geistliche Leitung	Der im Zuge des Gesetzes von NS-Reichskirchenminister Kerrl zur Errichtung von Kirchengemeinschaften 1936 gebildete Westfälische Provinzialkirchenausschuss (Vgl. unter →Deutsche Christen) schuf mit der „Geistlichen Leitung“ ein Amt, das die Aufgaben und Rechte der im NS-Staat entmachteten →Generalsuperintendenten übernehmen sollte, anstatt diese selbst wahrzunehmen. In der Geschichte der deutschen evangelischen Landes- und Provinzialkirchen während des Dritten Reiches stellt dies eine einmalige verfassungsrechtliche Ordnung dar. Entsprechend der kirchlichen Spaltung zwischen →Bekennender Kirche und → Deutschen Christen in Westfalen wurde eine doppelte Geistliche Leitung eingesetzt: Für die Deutschen Christen wurde Walter Fiebig ernannt. Für alle anderen Mitglieder der westfälischen evangelischen Kirche (soweit sie nicht ausdrücklich die Zuständigkeit Fiebigs verlangten) lag die Geistliche Leitung bei Präses Karl Koch, dessen Berufung zugleich eine Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit der Bekennenden Kirche mit dem Provinzialkirchenausschuss erfüllte. Hey, Neuser
Gemeindebezirke	Räumliche Unterteilung einer Kirchengemeinde (z.B. wenn eine ländliche Kirchengemeinde sich über mehrere Orte erstreckt), die jedoch nur eine →Pfarrerin bzw. einen Pfarrer hat. Im Unterschied dazu: →Pfarrbezirke
Gemeindeschwester	Zur Kranken- oder Familienpflege in der Kirchengemeinde bestellte

	<p>Schwester mit Sitz in der Gemeindepflegestation. Die Gemeindegewestern in Westfalen wurden i.d.R. von den →Diakonissenmutterhäusern Sa-repta in Bielefeld/Bethel oder Witten (auf der Grundlage sogenannter Ge-stellungsverträge) für einen bestimmten Zeitraum gegen ein Stationsgeld gestellt.</p>
Gemeindeverband, Gesamt- verband	<p>Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden (im Gesamtverband aller Kirchengemeinden) eines →Kirchenkreises zur abgestimmten Wahrneh-mung gleichförmiger (per Satzung definierter) Aufgaben v.a. im Bereich der Finanz- und Vermögensverwaltung.</p>
Generalsuperintendent	<p>Das Amt des Generalsuperintendenten wurde in den preußischen Kirchen-provinzen 1828 geschaffen. Die Generalsuperintendenten waren königliche Beamte und den →Konsistorien als Stellvertreter der Konsistorialprä-sidenten beigeordnet. Sie übten als Vertreter des staatlichen Kirchenregi-ments und im Gegenüber zu den synodal gewählten →Präsides der →Provinzialsynoden die geistliche Leitung aus. Handbüchlein, Drei Kutscher auf einem Bock</p>
Generalsynode	<p>Im 17. Und 18. Jahrhundert war die Reformierte Generalsynode das oberste Gremium der →reformierten Kirchengemeinden in den Herzogtümern Jülich, Kleve, Berg und der Grafschaft Mark. Die erste Generalsynode trat 1610 in Duisburg zusammen, die letzte 1793 ebenfalls dort, kurz vor der französischen Besetzung des linken Rheinuferes. Ab 1638 wurde sie mit Ausnahme des Siebenjährigen Krieges (1755–1763) alle drei Jahre einberufen. Die reformierte →Kirchenordnung für Cleve-Mark von 1662 schreibt die Generalsynode als oberste Synode für die reformierten Ge-meinden fest, gebildet aus Provinzialsynoden, diese wiederum aus den →Klassen.</p> <p>In der preußischen Landeskirche wurde die Generalsynode durch die Ge-neralsynodalordnung von 1876 als oberste →Synode für alle Kirchenprovinzen eingeführt. Das Kirchengesetz war die erste Kirchenverfassung der preußischen Landeskirche und das Ergebnis jahrzehntelanger Bemühungen. Schon in der Zeit der Befreiungskriege 1813–1815 gab es Bestrebungen, in der evangelischen Kirche Preußens die überkommene Kirchenverfassung zu ändern, indem man den →Konsistorien als Organen des lan-desherrlichen Kirchenregiments Synoden an die Seite stellte. König Fried-rich Wilhelm III. setzte 1816 einen Beratungsprozess in Gang, in dessen Verlauf 1817–1819 →Kreis- und →Provinzialsynoden (nur aus Geistlichen gebildet) tagten und teilweise eine Ersetzung der Konsistorialverfassung durch eine Synodalverfassung forderten. 1822 entschied der König je-doch, keine Generalsynode einzuberufen und brach so diesen Prozess wie-der ab. Analog zu seiner ablehnenden Haltung gegenüber den Forderungen nach einer Staatsverfassung (Konstitutionalismus) ließ er auf kirchlichem Gebiet keine Verfassungsänderungen zu. Nur die Westprovinzen Rheinland und Westfalen, wo die Selbstregierung der Kirche durch Synoden eine lange Tradition hatte, hatten 1835 mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung eine Mischform aus konsistorialer und synodaler Leitung der Kirche eingerichtet, und von da an den Ausbau des Synodalwesens auch in den östlichen Kirchenprovinzen mit Vollendung in einer Generalsynode gefordert. Unter Friedrich Wilhelm IV. wurden 1843 erstmals Kreissynoden und 1844 Provinzialsynoden in allen Kirchenprovinzen einberufen, 1846 sogar eine (erste) Generalsynode zur Beratung über eine neue Kirchenverfassung. Da die Synode in der damaligen Kir-chenverfassung rechtlich nicht verankert war, waren ihre Ergebnisse je-</p>

doch nur beratend und wurden letztlich von König Friedrich Wilhelm IV. nicht aufgegriffen, da sie seinen Vorstellungen nicht entsprachen. Auf Anordnung Kaiser Wilhelms I. wurden schließlich 1873 in den östlichen Provinzialkirche eine Synodalordnung und 1876 für die gesamte →Ev. Kirche der Altpreußischen Union die Generalsynode eingeführt. Sie tagte alle vier Jahre und setzte sich v.a. aus gewählten Synodalen der Provinzialsynoden, den →Generalsuperintendenten und den →Präsides der Provinzialsynoden zusammen. Der Präses der Generalsynode wurde jeweils aus ihrer Mitte heraus gewählt. Er stand seit Einführung der Kirchenverfassung der →Ev. Kirche der Altpreußischen Union 1922 für die Dauer seiner Amtszeit dem Kirchensenat als neuer oberster Kirchenbehörde vor. Die Generalsynode der →Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) ist deren gesetzgebendes Organ. Sie besteht aus 50 Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Synode der EKD sind. 42 Mitglieder werden von den Landessynoden der Gliedkirchen der VELKD gewählt, acht werden vom Leitenden Bischof berufen. Die Generalsynode wird alle sechs Jahre neu gebildet. Sie tagt in der Regel einmal pro Jahr in Verbindung mit der Tagung der Synode der EKD. Handbüchlein, Danielsmeyer, Neuser, Noetel S. 204ff., www.velkd.de, Wikipedia

Gerechtsame

Gerechtsame (Plural „die Gerechtsame“, seltener „die Gerechtsamen“), auch Gerechtigkeit, ist das bis in das 19. Jahrhundert gebräuchlich gewesene Wort für das Recht oder Vorrecht, die „Gerechtigkeit“, mit der man etwas tat, besaß oder nutzte. Gerechtsame sind wie Grundstücks-, Eigentums- und andere Nutzungsrechte vererbbar. Viele Gerechtsame standen in Zusammenhang mit den Regalien, den königlichen Rechten, und wurden von den Herrschern bzw. ihren Lehensmännern oder den Bischöfen verliehen. Dafür hoben diese dann den Zehent oder eine Pacht ein. Wikipedia

Gottgläubig

Gottgläubig ist ein religiöses Bekenntnis aus der Zeit des Nationalsozialismus, das durch Erlass des Reichsinnenministeriums vom 26. November 1936 auf den Melde- und Personalbögen der Einwohnermeldeämter sowie den Personalpapieren eingeführt wurde. Als gottgläubig galt, wer sich von den anerkannten Religionsgemeinschaften abgewandt hatte, jedoch nicht glaubenslos war. Nachdem es nach der „Machtergreifung“ zu zahlreichen Kircheneintritten in Deutschland gekommen war, wendete sich 1936 durch die Verhärtung der Fronten im → „Kirchenkampf“ das Blatt. Zwischen 1936 und 1940 traten vergleichbar viele Menschen in Deutschland und Österreich aus den Kirchen aus. Durch die Einführung der neuen offiziellen Bezeichnung „gottgläubig“ sollte denjenigen, die sich außerkirchlich zum Religiösen und zum Gottesglauben bekannten, die Möglichkeit gegeben werden, die zuvor übliche Bezeichnung „Dissidenten“ zu umgehen. Der Begriff „Dissident“, verwendet für alle aus den Kirchen Ausgetretenen, war aus nationalsozialistischer Sicht diskreditiert, weil er eine kommunistische, atheistische Einstellung implizierte. Neben der Einstufung als gottgläubig war die Kategorie glaubenslos möglich. Nach einer Unterredung zwischen Adolf Hitler und Erich Ludendorff im März 1937 wurde auch die Eintragung „Bund für Deutsche Gotterkenntnis (Ludendorff)“ ermöglicht. Wikipedia

Gravamina

(von lat.: drückende Last) Beschwerden, oft von den Landständen über Übelstände des Staatswesens eingebracht oder von den Kirchengemeinden wegen Behinderung bei der Religionsausübung. Handbüchlein

Größere Gemeindevertre-

Nach § 18 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 wählte

tung	jede Gemeinde über 200 Seelen neben dem →Presbyterium auch Repräsentanten (Gemeindeverordnete), die mit dem Presbyterium die größere Gemeindevertretung bildeten. Diese war für die Wahl der Pfarrer und der Presbyter sowie für vermögensrechtliche Fragen zuständig. Alle zwei Jahre fanden für ein Viertel der Repräsentanten Wahlen statt. Mit der Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen von 1923 wurde die Amtszeit der Repräsentanten auf 4 Jahre festgesetzt. Richter S. 135, Lüttgert S. 283ff., Thümmel S. 21ff.
Grundpfandrecht	Grundpfandrechte werden im Kreditwesen die vertraglichen Pfandrechte zur Kreditsicherung an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten genannt. Zu ihnen zählen die →Hypothek, die Grundschuld (das dingliche Recht, aus einem Grundstück oder einem grundstücksgleichen Recht die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages zu fordern) und die Rentenschuld (Belastung eines Grundstücks in der Form, dass zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme – Rente – aus dem Grundstück zu zahlen ist). Wird die gesicherte Forderung nicht erfüllt, so kann der Kreditgeber bestimmte Geldsummen notfalls im Wege der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung aus dem Grundstück zurückerhalten. Wikipedia
Gustav-Adolf-Verein, Gustav-Adolf-Werk	Der Ev. Verein der Gustav-Adolf-Stiftung wurde 1832 in Leipzig gegründet. Seine Zweigvereine (Hauptvereine in den preußischen Kirchenprovinzen und Ortsvereine) verfolgten das Ziel, durch Beiträge und Sammlungen die Kirchengemeinden und Anstalten der ev. Diaspora finanziell zu unterstützen. Zahlreiche protestantische Gemeindegründungen in der westfälischen →Diaspora wurden dadurch erst möglich. 1946 erklärte der Rat der →Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), dass die Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins unter der offiziellen Bezeichnung "Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland" fortgeführt werden sollte, und knüpfte damit an die bisherige enge Zusammenarbeit zwischen den evangelischen Landeskirchen und dem Gustav-Adolf-Verein an. Die gemeinsame Arbeit im geteilten Deutschland regelte 1966 die so genannte "Berliner Vereinbarung" zwischen Gustav-Adolf-Werk (West) und Gustav-Adolf-Werk (Ost). Beide Werke bekannten sich zum Auftrag des bisherigen Gesamtwerks und gaben sich gleichzeitig frei zum selbständigen Handeln in ihren Bereichen. Nach der Neugründung als "Gustav-Adolf-Werk e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland" 1992 im vereinten Deutschland wurde die gemeinsame Zentrale in Leipzig bezogen. Handbüchlein, ww.gustav-adolf-werk.de, Kaiser
Hand- und Spanndienste	Dienste, die als →Reallast entweder als Handarbeit auf dem Feld (Ackerarbeit) oder im Wald oder als Fuhrdienste, zu denen ein eigenes Gespann gestellt werden muss, zu leisten sind. Haberkern/Wallach
Hauptbuch (Sachbuch)	Verzeichnis der Buchungen von Einnahmen und Ausgaben in sachlicher Ordnung, und zwar nach der Ordnung des →Haushaltsplans. Gleichzeitig sind die Buchungen in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch (früher: Journal, →Kassentagebuch) vorzunehmen. Die Haushaltsansätze, also das Soll jedes Titels nach dem Haushaltsplan, sind in der ersten Spalte des Hauptbuches erfasst. Die sachliche Buchung umfasst außer dem Betrag und dem Buchungstag den Bezug zur zeitlichen Buchung und zum →Beleg. Zweck der Buchführung ist es gemäß Verwaltungsordnung der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), die kassenmäßigen Vorgänge festzuhalten, die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushaltsplans nachzuweisen und die →Rechnungslegung vorzubereiten. Kirchenrecht der EKvW: §§ 112 (1), 114,

116 (2) und (4) VwO, Richter S. 617f.

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Im Rahmen der vorgegebenen Ziele dient er der Feststellung des im Haushaltsjahr nach den bisherigen Erfahrungen (den abgelaufenen Plänen, den gelegten Jahresrechnungen, früher auch den Hebeverzeichnissen, Pachtverzeichnissen etc.) voraussichtlich notwendigen Finanzbedarfs und regelt dessen Deckung. Er enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Kirchenrecht der EKvW: §§ 68, 69 81) VwO, Richter S. 605 f.

Hilfsgeistlicher, Hilfsprediger

Nach der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 konnten Hilfsgeistliche in einer Gemeinde angestellt werden, wenn die Kraft des Pfarrers aus persönlichen Gründen oder wegen der Gemeindeausdehnung nicht ausreichte. Älteren Pfarrern, denen ein Ausscheiden aus dem Amt (Emeritierung) noch nicht zuzumuten war, konnte ein Pfarrverweser mit dem Recht der Nachfolge (Adjunkt) zur Seite gestellt werden. Auch zur vorübergehenden Verwaltung erledigter Pfarrstellen wurden Hilfsgeistliche berufen. →Vikar Lüttgert S. 427f.

Hypothek

Eine Hypothek (von griech.: Unterpfand) ist ein →Grundpfandrecht, mit dem ein Grundstück belastet wird. Die Hypothek wird zur Sicherheit einer Forderung gegeben und erlischt bei Tilgung der Schuld, d.h. Der Hypothekengeber tritt Rechte an einer Immobilie ab, um im Gegenzug andere Leistungen (in der Regel Geldleistungen) leihweise zu erhalten. Die Hypothek wird im Grundbuch eingetragen. Im Bankwesen wird die Hypothek als Sicherungsmittel für Kredite eingesetzt. Der Wert der Immobilie bestimmt dabei die mögliche Höhe der Hypothek. Der Kreditnehmer erhält in der Regel nur einen Kredit unterhalb der Höhe der Hypothek. Die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen (beispielsweise größere Zahlungsrückstände) berechtigt den Hypothekengläubiger (Hypothekar) sich aus demjenigen Erlös, der sich durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des durch die Hypothek belasteten Objektes erzielen lässt, zu befriedigen. Auch wenn die Forderung, auf die sich die Hypothek bezieht, durch den Eigentümer getilgt wurde, bleibt die Hypothek im Grundbuch dennoch eingetragen. Durch die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung ("Löschungsbewilligung"), in der die Bank bestätigt, dass die zugrunde liegende Forderung durch den Eigentümer getilgt wurde, erhält der Eigentümer die Möglichkeit, die derzeit eingetragene verdeckte Eigentümergrundschuld über einen Notar beim Grundbuchamt in eine offene Eigentümergrundschuld umzuwandeln. Außerhalb der juristischen Fachsprache wird häufig nicht nur das Grundpfandrecht selbst, sondern auch das damit verbundene →Darlehen (Hypothekendarlehen) als Hypothek bezeichnet. →Wertpapiere Gabler, Wikipedia

Innere Mission

Christliche Liebes- und Fürsorgetätigkeit, ursprünglich die Hilfe der ev. Kirchen für ihre sozial wie glaubensmäßig in Not geratenen Mitglieder, heute die gesamte caritative und volksmissionarische Aktivität im Bereich der ev. Kirchen (→Diakonie). Die Anfänge der Inneren Mission als kirchliche Antwort auf die Soziale Frage im 19. Jahrhundert gehen stark auf Johann Hinrich Wichern zurück. Das soziale Elend wurde auf die Entchristlichung der Gesellschaft zurückgeführt, die moralische Maßstäbe außer Kraft setzt. Deshalb setzte man besonders an, für die Menschen ein Gesamtlebensgefüge herzustellen, innerhalb dessen sie wieder „heil werden“ könnten. Grundprinzip war hier-

bei die „rettende Liebe“. Die innere Mission erstrebte neben der Linderung der äußeren Not zugleich die Befestigung oder Wiedererweckung des christlichen und kirchlichen Sinnes in den gefährdeten oder bereits entfremdeten Gliedern der Gemeinde. 1848 hielt Wichern auf dem ersten evangelischen Kirchentag in Wittenberg, einer Versammlung zur Vereinigung der Landeskirchen, eine programmatische Rede zur Gründung des „Centralausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“, der sich daraufhin konstituierte; er ist die Vorläuferorganisation des heutigen →Diakonischen Werkes. In der Folgezeit entstanden in allen Regionen der deutschen evangelischen Kirche „Vereine für Innere Mission“. Das deutsche Kaiserreich wurde dann die Blütezeit diakonischer Anstaltsgründungen wie in Westfalen Bethel, Volmarstein, Wittekindshof. Einen Ausbau- und Professionalisierungsschub erlebte die Innere Mission in Westfalen in den Jahren der Weimarer Republik, als Martin Niemöller, erster hauptamtlicher Vereinsgeistlicher der westfälischen Inneren Mission, von Münster aus die heutigen kreiskirchlichen diakonischen Werke ins Leben rief. 1922 gründete sich der Westfälische Provinzialverband für Innere Mission. Nach 1945 entstand neben der traditionellen Inneren Mission das → Evangelische Hilfswerk als zweite Säule evangelisch-kirchlicher Hilfe. 1960 schlossen sich Hilfswerk und Innere Mission zum →Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission, zusammen. →Evangelisation, Denzler/Andresen, www.diakonie-westfalen.de, Landesverband der Inneren Mission, Wikipedia

Jahresrechnung

Jährlicher Abschluss aller Kassen, aufgestellt mit Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung des →Haushaltsplans, der zur →Rechnungsprüfung eingereicht wird. Das Ergebnis der Jahresrechnung muss mit dem Abschluss der Kassenbücher übereinstimmen. Richter S. 620, Kirchenrecht der EKvW: §§ 123 (1) und (2), 125 (1) VwO

Journal

→Kassentagebuch

Kalkant

→Bälgetreter Die Amtssprache

Kanon

Abgabe, die ursprünglich nicht rechtlich fixiert war, im engeren Sinn: Erb- zins. →Erbpacht Haberkern/Wallach

Kantor

(von lat.: Sänger) Organist, Chorleiter. Das Kantorenamt ist bis heute ein kirchliches Hauptamt. Bis in das 19. Jahrhundert war vielerorts das Amt des Kantors (und oft auch des Küsters) organisch mit dem Amt des Schul- lehrers verbunden, d.h. die Schullehrer waren verpflichtet, den Kantor (und Küsterdienst) mit zu übernehmen. Die Trennung der Kirchen- von den Schulämtern hatte eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem zur Dotation bestimmten Kirchen- und Schulvermögen zur Folge. Richter S. 315ff., Lüttgert S. 441ff.

Kapital

Im Volkswirtschaftlichen Sinn ist das Kapital der dritte Produktionsfaktor neben Boden und Arbeit. Man unterscheidet Geldkapital und Sachkapital, die einer Volkswirtschaft für Investitionen zur Verfügung stehen. Im Betriebswirtschaftlichen Sinn bezeichnet das Kapital in der Bilanz die Quellen, woher das Geld gekommen ist (Passivseite). Das aufgebrauchte Kapital, da auf der Aktivseite in Form von Vermögensteilen seinen Niederschlag findet, wird auf der Passivseite in Eigenkapital und Fremdkapital unterteilt. Gabler

Kassation

Vernichtung nicht archivwürdigen Schriftgutes, unter Beachtung des Da-

	tenschutzes. →Archivbestand
Kassentagebuch (Journal, Zeitbuch)	Verzeichnis der Buchungen von Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge. Gleichzeitig sind die Buchungen im Sachbuch (oder →Hauptbuch) in sachlicher Ordnung vorzunehmen. Die zeitliche Buchung umfasst außer dem Betrag die laufende Nummer, den Buchungstag und den Bezug zur sachlichen Buchung. Zweck der Buchführung ist es gemäß Verwaltungsordnung der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), die kassenmäßigen Vorgänge festzuhalten, die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushaltsplans nachzuweisen und die →Rechnungslegung vorzubereiten. Kirchenrecht der EKvW: §§ 112 (1), 114, 115 (1) VwO, Richter S. 617f.
Katechisation, Katechese	(von griech.: unterrichten, unterweisen) Kirchliche Unterweisung.
Katechismus	(von griech.: Unterricht, Lehre) Lehrbuch zur kirchlichen Unterweisung. In der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) sind bis heute je nach →Bekenntnisstand der Kirchengemeinde der (reformierte) Heidelberger Katechismus (Bestandteil der Pfälzischen Kirchenordnung von 1563) in den reformierten Gemeinden und der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers (1529 veröffentlicht) in den lutherischen und unierten Gemeinden als Bekenntnisgrundlage in Gebrauch. Der Heidelberger Katechismus wurde 1563 im Auftrag von Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz zusammen mit einer neuen Kirchenordnung verfasst, nachdem sich der Kurfürst – und mit ihm sein Territorium – dem reformierten Glauben zugewandt hatte. Der Heidelberger Katechismus erklärt in 129 Fragen und Antworten die Grundlagen des christlichen Glaubens aus evangelisch-reformierter Sicht. Dem Großen Katechismus, den Luther in Nacharbeit vieler im Herbst/Winter 1528 und Frühjahr 1529 gehaltenen Predigten veröffentlichte, folgte 1529 der Kleine Katechismus als Einführung in den christlichen Glauben. Luther hat den kleinen Katechismus geschrieben, da er auf seinen Visitationsreisen erkennen musste, dass das Kirchenvolk den christlichen Glauben und die reformatorischen Einsichten nur lückenhaft kannten. Sein Ziel war es, den Pfarrherrn eine Hilfe zum Unterricht zu geben, sowie den Hausväter eine Grundlage für die Unterweisung ihrer Familienangehörigen (hierzu gehörte damals auch das Gesinde) im christlichen Glauben zu bieten. Ferner diente der Kleine Katechismus als elementares Lehrbuch, anhand dessen Lesen und Schreiben erlernt wurde. Schon vor dem Kleinen Katechismus gab es Katechismen, die die 10 Gebote, das Glaubensbekenntnis und das Vaterunser umfassten. Luther erweiterte den Katechismus um die Sakramente Taufe, Abendmahl und Beichte. www.evangelisch-in-westfalen.de, Lüttgert S. 680f., Bettecken/Stoll, RGG, Wikipedia
Katechumenenunterricht	(von griech.: jemand, der unterrichtet wird) Erstes Jahr im zweijährigen Vorbereitungsunterricht für die →Konfirmation. Die zu unterrichtenden Katechumenen sind zu Beginn i.d.R. im 7. Schulbesuchsjahr. Bettecken/Stoll
Kirchenbücher	Amtsbücher jeder Kirchengemeinde, in die erfolgte →Amtshandlungen für jedes Gemeindeglied getrennt nach Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Konfirmationen eingetragen werden. Die historischen Kirchenbücher sind eine wichtige Quelle für die Ahnenforschung. In Westfalen beginnen die Kirchenbücher in der Regel nach dem Dreißigjährigen Krieg, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Bis zur Einführung der Standesämter in Preußen 1874 lag die Personenstandsführung allein bei den Kirchengemeinden. Seit 1815 blieb – aufgrund der guten

Erfahrungen mit den →Zivilstandsregistern der französischen Zeit – eine doppelte Kirchenbuchführung vorgeschrieben, die jedoch allein den Kirchengemeinden oblag. Eine eigene Personenstandsverwaltung ersparte sich der preußische Staat. Eine entsprechende Regelung war zwar bereits 1794 im Allgemeinen Preußischen Landrecht festgelegt worden, kam jedoch erst jetzt zur Umsetzung. Die Kirchenbuchduplikate wurden vom jeweiligen Küster angefertigt, vom Pfarrer kontrolliert und beglaubigt und bei den örtlichen Gerichten gelagert. Während der staatlich veranlassten Familienforschung im Nationalsozialismus wurden die Duplikate in den Reichssippenämtern konzentriert. In Nordrhein-Westfalen lagern sie heute in den Personenstandsarchiven Westfalen-Lippe in Detmold und Rheinland (demnächst in Duisburg).

„Kirchenkampf“

Der Ausdruck „Kirchenkampf“ kam 1933, dem Jahr der Machtergreifung Hitlers, für die Auseinandersetzung zwischen den →Deutschen Christen und jenen Kreisen auf, die sich 1934 in der →Bekennenden Kirche zusammenschlossen. In der kirchenhistorischen Forschung nach 1945 wurde damit die gesamte protestantische Epoche in Deutschland von 1933 bis 1945 bezeichnet. Heute ist dieser Epochenbegriff umstritten, da er den falschen Eindruck erweckt, die evangelischen Kirchen hätten das NS-Regime insgesamt „bekämpft“. Zwar gab es auf evangelischer wie katholischer Seite einzelne Kirchenvertreter und Gruppen, die die Hitlerregierung öffentlich kritisierten oder sogar konspirativen Widerstand leisteten. Doch eine geschlossene kirchliche Opposition gegen den Nationalsozialismus und seine Politik gab es nicht. Im Zentrum des innerhalb der evangelischen Kirche ausgetragenen „Kirchenkampfes“ stand ein Konflikt zwischen den Deutschen Christen und der Bekennenden Kirche um das Verständnis und die Auslegung des Evangeliums. Dieser theologische Konflikt wurde auf Seiten der Bekennenden Kirche zu einer indirekten politischen Opposition gegen den Staat, insofern er eine Einmischung des Regimes in Glaubensinhalte und Kirchenverfassung abzuwehren suchte. Damit widersprach er dem Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Ideologie. Ein politischer Widerstand gegen den Nationalsozialismus war damit weder beabsichtigt noch folgte er daraus, von seltenen Ausnahmen abgesehen. Viele Bekennende Christen waren gleichzeitig Antisemiten, Wähler oder gar aktive Mitglieder der NSDAP, die ihren Widerspruch ausdrücklich auf die Übergriffe des Staates auf innerkirchliche Angelegenheiten begrenzten. Der Begriff „Kirchenkampf“ hat sich dennoch im Protestantismus eingebürgert, weil der Kampf um das Selbstverständnis der ganzen Kirche ging. Denn der kleinere, „bekenkende“ Teil der evangelischen Christen berief sich auf die Grundlagen des christlichen Glaubens in Bibel und Glaubensbekenntnis. Er beanspruchte daher, die ganze evangelische Christenheit rechtmäßig zu vertreten. Diesem Anspruch gibt die →Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) seit 1945 Recht, so dass die Bekennende Kirche als „wahre Kirche“ gewürdigt und ihre Dokumente – vor allem die Barmer Theologische Erklärung – von einigen Landeskirchen in die Bekenntnisschriften aufgenommen wurden. Wikipedia

Kirchenkreis

Die einzelnen Kirchengemeinden der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) sind in 31 Kirchenkreisen zusammengeschlossen. Kirchenkreise unterstützen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, fördern deren Zusammenarbeit und sorgen für eine gerechte Verteilung von Finanzen und Personal. Die Verwaltung erfolgt seit den 1970er Jahren in den →Kreiskirchenämtern. Der/Die leitende Geistliche eines Kirchenkreises ist der →Superintendent/die Superintendentin. Er oder sie wird von der

→Kreissynode, dem „Parlament“ des Kirchenkreises, gewählt. Die älteren Kirchenkreise in Westfalen gehen weitgehend zurück auf die preußische Diözesaneinteilung in Anlehnung an die Landkreise 1818. Die Bezeichnung in den früheren →Kirchenordnungen von 1835 und 1923 ist auch: Kreisgemeinde oder im weiteren Sprachgebrauch auch: →Synode.
www.evangelisch-in-westfalen.de, EKvW-Pressespiegel, Richter S. 150, Lüttgert S. 799f., Thümmel S. 29ff.

Kirchenleitung

Die Kirchenleitung ist nach der →Landessynode das zweithöchste Leitungsgremium der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Sie leitet die Landeskirche im Auftrag der ihr übergeordneten Landessynode und wird von dieser alle acht Jahre gewählt. Regelmäßig besteht die Kirchenleitung aus sieben haupt- und elf nebenamtlichen Mitgliedern. Einmal im Monat tagt sie unter der Leitung des Präses.

Im Rahmen ihrer Aufgaben erarbeitet die Kirchenleitung Positionen zur „Politik“ der Landeskirche, bevor sie der Synode zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie führt Beschlüsse der Synode durch entsprechende Anordnungen aus, beruft Personen in landeskirchliche Ämter. Die Kirchenleitung muss wesentlichen Veränderungen im gemeindlichen Bereich zustimmen, etwa der Fusion zweier Kirchengemeinden, und hat die finanzielle Aufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen (Tagungsstätten, Schulen u. a.). Außerdem setzt die Kirchenleitung Akzente, etwa durch die Vergabe des Förderpreises „Das Salzkorn“. www.evangelisch-in-westfalen.de

Kirchenordnung

Kirchenordnungen (Grundordnung, Verfassung) sind das grundlegende Gesetzgebungswerk der Kirche. Für die →Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) gilt die Kirchenordnung vom 1.12.1953 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.1999). Die heutigen Kirchenordnungen in Rheinland und Westfalen sind an die Stelle der früheren gemeinsamen rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1923 getreten; deren Vorgängerin war die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835, in der im 19. Jahrhundert die →presbyterial-synodale Ordnung ihren ersten Ausdruck fand. Bettecken/Stoll

Kirchensteuer, Kirchensteuerhebeliste

Die Rheinisch-Westfälische →Kirchenordnung von 1835 schuf die rechtlichen Voraussetzungen, dass die Kirchengemeinden einen für das Rechnungsjahr zu erwartenden Fehlbetrag (der nicht durch die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen zu decken war) von ihren Gliedern gemäß ihrem jeweiligen Einkommen durch eine Steuerumlage erheben konnten. Nach der Verwaltungsordnung für das Vermögen der ev. Kirchengemeinden der Provinz Westfalen von 1903 wurden aufgrund des Steuerbeschlusses der →größeren Gemeindevertretung Kirchensteuerhebelisten mit dem zu erhebenden Kirchensteuersatz jedes Gemeindemitgliedes erstellt. Das Recht, Steuern zu erheben, wurde 1905 durch Staatsgesetz für die gesamte preußische Landeskirche anerkannt und in der Weimarer Verfassung 1919 (Art. 137 WV) sowie im Grundgesetz 1948 (Art. 140 GG) bestätigt. Heute wird die Kirchensteuer in Deutschland nach dem sogenannten Zuschlagsystem erhoben, d.h. sie beträgt einen bestimmten Prozentsatz der staatlichen Maßstabssteuer (Lohnsteuer, Einkommensteuer). In Nordrhein-Westfalen macht dieser Zuschlag seit 1975 einheitlich 9% der Lohn- bzw. Einkommensteuer aus. Handbüchlein, Richter, Lüttgert, Bettecken/Stoll

Kirchmeister

Mitglied des →Presbyteriums, das mit der Verwaltung von Finanzen/Vermögen und Gebäuden der Kirchengemeinde beauftragt ist EKvW-Pressespiegel, Richter S. 129, Thümmel S. 20

Kirchstuhlregister	Verzeichnis der in einer Kirche vermieteten Sitzplätze auf den Kirchenbänken. Die Vermietung von Kirchensitzen bildete eine zusätzliche Einnahmequelle für die Kirchengemeinden. Lüttgert S. 485ff.
Klasse	Als Klassen wurden seit Bildung der ersten →reformierten und →lutherischen →Synoden in den westfälischen Herrschaftsgebieten im frühen 17. Jahrhundert viele überörtliche Versammlungen von Geistlichen und zunehmend auch →Presbytern genannt. Sie blieben Konvente auf der mittleren Ebene der kirchlichen Selbstverwaltung, vergleichbar mit den späteren→ Kreissynoden. Die Reformierten in den preußischen Herrschaftsgebieten Cleve und Mark gaben sich 1662 eine eigene →Kirchenordnung, die u.a. die Bildung von Presbyterien, Klassenkonventen und →Provinzialsynoden vorsah. Für die lutherische Kirche in Cleve-Mark wurde 1671 eine sehr ähnliche Kirchenordnung vom Landesherrn bestätigt. Der hier gelegte Grundgedanke einer →presbyterial-synodalen Ordnung wurde für die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 wegweisend. Lüttgert, Danielsmeyer, Neuser
Kleinkinderschule	In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden als öffentliche Einrichtungen zur Kleinkindererziehung in Deutschland Kleinkinderbewerhanstalten und Kleinkinderschulen eingerichtet, denen als dritte Form seit den 1840er Jahre der Kindergarten zur Seite trat. Bei dem bis ins 19. Jahrhundert allgemein geltenden Selbstverständnis der häuslichen Kleinkindererziehung war der Aufbau öffentlicher Einrichtungen, wie es die Kleinkinderschulen und Kinderbewerhanstalten waren, durch einen wirtschaftlichen und sozialen Wandel bedingt, der in vielen Familien beide Elternteile zur außerhäuslichen Arbeit zwang. Theodor Fliedner schuf 1835 in Kaiserswerth eine Kleinkinderschule, deren Kerngedanke über das Bewahren und Betreuen hinaus die religiöse Erziehung der Kinder war. Fliedners Einrichtung, für die er vom folgenden Jahr an auch Leiterinnen ausbildete, entwickelte sich in den evangelischen Kirchengemeinden erfolgreich, und in vielen Orten wurden Kleinkinderschulen ins Leben gerufen. 1840 schließlich gab Friedrich Fröbel seiner neuen Form der außerfamilialen Kleinkinderbetreuung (als Teil der umfassenden „Menschenerziehung“), an der er seit 1837 arbeitete, den Namen „Kindergarten“ – mit dem Begriff Garten mehr als den Garten kennzeichnend, in dem Kinder Pflanzen gleich erzogen werden, sondern den Garten Eden, das Paradies berührend. Folgerichtig hatte Friedrich Fröbel (1782–1852) für die Kindergärten ein umfassendes Programm mit eigenen Spielgaben, Liedern, körperlichen Bewegungen und kindgemäßer Tätigkeit im Garten entwickelt; ihm ging es um die umfassende Pflege des kindlichen Geistes und seines Tätigkeitsdranges, wobei die Kindergärtnerinnen eng mit den Eltern, vorwiegend den Müttern, zusammenarbeiten sollten. Die Kindergärten waren bürgerliche Einrichtungen ohne Vorrang eines sozialen oder religiösen Anliegens (gleichwohl wurde darauf nicht verzichtet). Die Möglichkeit, durch Kindergärten auch minderbemittelte Familien zu entlasten, war nur dann gegeben, wenn diese Anstalten von starken Trägern, wie die Fliednerschen Kleinkinderschulen durch die evangelische Kirche, unterhalten wurden. Private Unternehmen waren stets zusätzlich zu den Elternbeiträgen auf die Hilfe von Gönnern angewiesen, und die Auswahl der Kinder, die solche privat betriebenen Einrichtungen besuchen konnten, war zumeist auf Kinder der bürgerlichen Mittel- und Oberschicht begrenzt. Lehnemann
Kollekte	(von lat.: sammeln) Sammlung freiwilliger Gaben, die vor allem im Got-

	tesdienst, gelegentlich auch als Haussammlung bei den Gemeindegliedern, durchgeführt wird. Bettecken/Stoll
Kommunikant	(von lat.: Gemeinschaft) Abendmahlsteilnehmer
Konfession	(von lat.: Bekenntnis) →Bekenntnisstand
Konfirmation	Durch die Konfirmation (von lat.: Befestigung = Befestigung im Glauben) werden junge Christen, die getauft und im Glauben der evangelischen Kirche unterwiesen sind, in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen. Sie bekennen in der Konfirmationsfeier ihren Glauben an den Dreieinigen Gott. Unter Handauflegung durch den →Pfarrer und unter Fürbitte der Gemeinde wird den Konfirmanden der Segen Gottes zugesprochen, sie werden zum heiligen Abendmahl zugelassen und erhalten das Recht, Pate zu werden, sowie ein Bibelwort (Konfirmationsspruch) für ihren Lebensweg. Auf die Konfirmation bereitet der zweijährige kirchliche Unterricht (→Katechumenen- und Konfirmandenunterricht) vor. Auch noch nicht getaufte Kinder können an diesem Unterricht teilnehmen, der für sie dann mit der Taufe abschließt. Bettecken/Stoll
Konsistorium	(von lat.: Versammlungsort, Versammlung) In einigen westfälischen Territorien setzten die Landesherren nach Einführung der Reformation Konsistorien als zentrale Kirchengeschäftsbehörde ein. Wie in allen preußischen Kirchenprovinzen wurde 1815 auch in Westfalen ein zentrales Königlich-Konsistorium, mit Sitz in Münster, geschaffen als staatliche Aufsichtsbehörde über die inneren kirchlichen Angelegenheiten. Den Vorsitz hatte der Konsistorialpräsident (1815 als erster in dieser Funktion: →Oberpräsident Ludwig Freiherr von Vincke), sein Vertreter war der →Generalsuperintendent. Auch nach der Aufhebung der Staatskirche mit der Weimarer Reichsverfassung 1919 blieben die Provinzialkonsistorien in der →Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (ApU) mit der neuen Kirchenverfassung von 1922 (für Rheinland und Westfalen galt eine eigene Kirchenordnung von 1923) bestehen (Bezeichnung: „Evangelisches Konsistorium“). Die Funktion des Westfälischen Konsistoriums ging nach dem Zweiten Weltkrieg auf das neugegründete →Landeskirchenamt der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) über. Handbüchlein, Neuser, Noetel
Kreiskirche	Die in den →Kirchenordnungen von 1835 und 1923 verwendete Bezeichnung für →Kirchenkreis. Richter S. 150, Thümmel S. 29
Kreiskirchenamt	Zentrale Verwaltung eines →Kirchenkreises in der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), insbesondere für die Personalverwaltung, Kassen- und Rechnungswesen, Gebäude und Liegenschaften. EKvW-Pressespiegel
Kreissynode	Bei der Kreissynode liegt die Leitung eines →Kirchenkreises der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Sie ist Beratungs- und Beschlussgremium, in dem alle Gemeinden des Kirchenkreises durch ihre →Pfarrer und eine entsprechende Anzahl von →Presbytern vertreten sind. Hinzu kommen Sachverständige für bestimmte Arbeitsbereiche und beratende Mitglieder. Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet und tagt ein- bis zweimal jährlich. Sie entscheidet u.a. über die Finanzverteilung, den Haushalt, Grundsätze für Personalstellen und regelt die gesamte kirchlich-diakonische Arbeit im Kirchenkreis. Den Vorsitz führt der →Superintendent bzw. die Superintendentin. Der Begriff der Kreissynode

- wurde bereits in der Rheinisch-Westfälischen →Kirchenordnung von 1835 festgeschrieben. Ursprünglich jährlich neu gewählt, wurden die Kreissynoden seit Einführung der Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen von 1923 nur noch alle vier Jahre neu gebildet. →Synode EKvW-Pressespiegel, Richter S. 150ff., Lüttgert S. 799ff., Thümmel S. 30
- Kreissynodalvorstand (KSV)** Leitungsorgan eines →Kirchenkreises in der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) im Auftrag der →Kreissynode. Der KSV besteht aus dem →Superintendenten bzw. der Superintendentin (Vorsitz), dem Synodalassessor bzw. der Synodalassessorin (Vertretung), dem oder der Scriba (Schriftführung) und weiteren Mitgliedern (Synodalälteste genannt). Der KSV wird lt. →Kirchenordnung der EKvW für acht Jahre gewählt. Dies entspricht der Regelung in der Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen von 1923, während die Amtsdauer zuvor mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 auf sechs Jahre festgelegt war. Kirchenrecht der EKvW: Art. 107 KO, Richter S. 155, Lüttgert S. 813, Thümmel S. 38, EKvW-Pressespiegel
- Küster/Küsterin** (von lat.: Wächter) Angestellte oder Angestellter zur Verrichtung mechanischer Dienstleistungen für den Gottesdienst und am Kirchengebäude. Bis in das 19. Jahrhundert galten sie als untere Kirchendiener. Vielerorts war das Küsteramt mit dem Amt des →Kantors und des Schullehrers organisch verbunden. Lüttgert S. 453, Noetel S. 163
- Lagerbuch** Mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 vorgeschriebenes Amtsbuch zur Nachweisung sämtlicher Gebäude, Grundstücke, Aktiv- und Passivkapitalien etc., nach Vermögensmassen (Kirchen-, Pfarrvermögen etc.) in Abteilungen zusammengefasst, die wiederum in Titel nach Vermögensarten (Gebäude, Grundstücke, Kapitalien etc.) unterteilt sind. Für die Lokalgeschichtsforschung hilfreich ist oft der (meist am Ende) enthaltene kurze Abriss zur Gemeindegeschichte mit statistischen Angaben. Die Lagerbücher wurden doppelt ausgeführt, ein Exemplar führte die Kirchengemeinde, das zweite Exemplar verblieb beim Konsistorium. Die Fortschreibung erfolgte, indem das Presbyterium Veränderungsnachweise zur Prüfung an das Konsistorium einreichte und anschließend die Veränderungen in beiden Exemplaren nachtrug. →corpus bonorum Richter S. 571 ff., Lüttgert S. 621ff.
- Landeskirche** Die →Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) gliedert sich in mehrere Landeskirchen.
- Landeskirchenamt** Zentrale Verwaltung der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) mit Sitz in Bielefeld. Das Landeskirchenamt der EKvW ist Nachfolgebehörde des seit 1815 bestehenden →Konsistoriums für die preußische Kirchenprovinz Westfalen in Münster. Es entstand nach dem Zweiten Weltkrieg in Bielefeld als zentrale Verwaltung für die neugegründete Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW). Neben dem ehemaligen Konsistorium vereinigte es die →Kirchenleitung (früher: →Provinzialkirchenrat, Selbstverwaltungsorgan der Provinzialsynode) und die →Landessynode (früher: →Provinzialsynode) und ist Sitz der bzw. des →Präses, der allen Gremien vorsteht. Als Landeskirchenamt wird zudem auch das Kollegium bezeichnet, das im Auftrag und nach Weisung der →Kirchenleitung Leitungsaufgaben wahrnimmt. Es setzt sich zusammen aus der bzw. dem →Präses, hauptamtlichen Mitgliedern und weiteren theologischen und rechtskundigen Mitgliedern. EKvW-Pressespiegel

Landessynode	Oberstes Entscheidungsorgan der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Als „Kirchenparlament“ beschließt sie u.a. die Kirchengesetze, den Haushalt der Landeskirche sowie grundlegende Finanzregelungen, die auch die →Kirchenkreise und Gemeinden betreffen. Sie berät über wichtige theologische und kirchenpolitische Themen. Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet. Sie setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der →Kirchenkreise, den →Superintendentinnen und Superintendenten, den entsandten Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie, der Kirchenleitung und den von ihr berufenen Mitgliedern. Sie wird von der bzw. dem →Präses geleitet und tagt öffentlich, i.d.R. einmal im Jahr. Die →Kirchenkreise mit ihren →Kreissynoden können Anträge an die Landessynode stellen. →Synode www.evangelisch-in-westfalen.de , EKvW-Pressespiegel
Liturgie	(von griech.: Dienst am Volk, öffentliche Dienstleistung) Ordnung und Gesamtheit des gottesdienstlichen Geschehens (Gebet, Lesung und Verkündigung, Gesang, Sakramente). Die Feier der Liturgie dient der Verehrung Gottes und zur Vertiefung des gemeindlichen Glaubens. Bettecken/Stoll, Wikipedia
lutherisch	→Bekenntnisstand
Männerdienst, Männerwerk	Zum 450. Geburtstag Martin Luthers wurde 1933 in Berlin das Deutsche Evangelische Männerwerk (DEM) gegründet, das alle Männerarbeit treibenden evangelischen Vereine und Verbände organisatorisch zusammenfassen und in die neugebildete Deutsche Evangelische Kirche (DEK) eingliedern sollte. Doch die Gemeinsamkeit zerbrach schon bald an den kirchenpolitischen Gegensätzen im nationalsozialistischen Staat, die auch das Männerwerk ergriffen, zumal dieses unter der Führung der →deutschchristlichen Reichskirchenleitung stand. In Westfalen reagierten die einzelnen Volks- und Arbeitervereine auf die Gleichschaltungsbestrebungen des Westfälischen Männerwerks mit dem Austritt und dem Anschluss an die →Bekennende Kirche. Sie schlossen sich 1934 zum „Evangelisch-kirchlichen Männerdienst Gau Minden-Ravensberg (vormals Gauverband Evangelischer Arbeitervereine)“ zusammen. Durch den Anschluss weiterer Verbände entstand 1935 der „Evangelisch-kirchliche Männerdienst Westfalen“ als Dachverband. Hey
Matrikel, Kirchenmatrikel	Für die Kirchengemeinden in Minden-Ravensberg schrieb die preußische Regierung seit 1733 die Führung sogenannter Kirchen-Matrikel vor. In einem vorgedruckten Formular wurden in den Matrikeln die Inhaber der Pfarrstelle seit der Reformation sowie die weiteren Kirchenbedienten, ihre Amtsverrichtungen und das kirchliche Vermögen nachgewiesen.
Nachjahr, Nachfrist	Nach § 65 der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 blieben die Witwen und unversorgten Kinder 1 Jahr und 6 Wochen vom Todestag des →Pfarrers an in dem Genuss des vollen Pfarreinkommens einschl. Wohnung. Die „Nachfrist neuer Ordnung“ galt für alle Pfarrstellen, die unter das Einkommensgesetz fielen oder für Inhaber, die nach dem 1.4.1893 berufen worden waren. Sie setzte sich zusammen aus Sterbezeit (Sterbemonat und dem darauf folgenden Monat, die Einkünfte aus diesem Zeitraum zählten nach Pfarreinkommengesetz zur Erbmasse) und Gnadenzeit (anschließend 6 Monate). Während letzterer hatten die Hinterbliebenen das Recht auf die Einkünfte der Pfarrstelle. In der →Evangelischen Kirche von Westfalen wurde die Hinterbliebenenversorgung neu geregelt.

Lüttgert S. 413 ff., Thümmel S. 58

Nutznießungen	→Reallasten
Oberpräsident	Oberpräsident (eigentlich: Oberregierungspräsident) war seit dem 17. und 18. Jahrhundert der Beamte, der den Vorsitz in den Zentralbehörden einer preußischen Provinz führte und unmittelbar dem König unterstellt war. Seit 1815 galt die Amtsbezeichnung für die obersten Verwaltungsbeamten in den preußischen Provinzen. Als ständige Kommissarien der preußischen Ministerien hatten sie die obere Leitung, Aufsicht und Kontrolle der gesamten Provinzialverwaltung inne. In ständischen Konsistorial-, Schul- und Medizinalangelegenheiten leiteten sie selbständig die Geschäfte. Sie waren allerdings keine Vorgesetzter der Regierungspräsidenten, die direkt dem preußischen Innenministerium in Berlin unterstanden. Der Oberpräsident hatte das Recht, sich von den Regierungspräsidenten über alle Belange der Provinz unterrichten zu lassen, er konnte in alle Verwaltungsvorgänge Einblick nehmen und durfte bei Gefahr im Verzug auch selbst eingreifen. Er übte gegenüber den Regierungspräsidenten und der Verwaltung eine wichtige rechtsstaatliche Kontrolle aus. Er besaß das Immediatrecht und war lediglich dem preußischen Ministerpräsidenten nachgeordnet. Seit 1934 wurden die Befugnisse der Oberpräsidenten als ständige Vertreter der Reichregierung ausgeweitet, ähnlich denen eines Reichsstatthalters, meist waren sie gleichzeitig Gauleiter. Handbüchlein, Fuchs/Raab, Wikipedia
Obligation	(von lat.: anbinden, verpflichten) eine →Schuldverschreibung auf den Inhaber. Die Obligation zählt zu den festverzinslichen →Wertpapieren mit fester Laufzeit. Gabler, Die Amtssprache
Ökumene	(von griech.: bewohnte Welt) Zusammenarbeit zwischen christlichen Konfessionen
Ordination	(von lat.: Bestellung, Weihe) Ordnungsgemäße Berufung zur Verkündigung des Evangeliums und zur Verwaltung der Sakramente. Mit der Bevollmächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung empfangen die Ordinierten den Zuspruch des Heiligen Geistes für ihren Dienst. EKvW-Pressespiegel
Paramente	(von lat.: den Tisch oder Geist bereiten) im Kirchenraum und in der Liturgie verwendete Textilien (v.a. Stoffbehang an Altar, Kanzel oder Lesepult), die oftmals künstlerisch aufwendig gestaltet sind. Die aufzulegenden Gewänder werden nach den entsprechenden liturgischen Farben im Laufe des Kirchenjahres gewechselt.
Parochie	(von griech., lat.: Amtsbezirk, Gemeinde) Kirchspiel, Kirchengemeinde in ihrer räumlichen Begrenzung.
Pastor	(von lat.: Hirte) Die Bezeichnung „Pastor“ bzw. „Pastorin“ dürfen laut Pfarrerdienstgesetz der →EKU und Ausführungsgesetz der →EKvW →Ordinierte führen, die nicht in einem Dienstverhältnis als →Pfarrer auf Lebenszeit oder Probe stehen. Auch Prediger bzw. Predigerinnen, die im hauptamtlichen Dienst der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Diakonie stehen, für den Dienst des Predigers zugerüstet wurden und ordiniert sind, führen laut Predigergesetz der EKvW die Amtsbezeichnung „Pastor“ bzw. „Pastorin“. Kirchenrecht der EKvW

Pastor/Pastorin im Hilfsdienst	Bis zum Inkrafttreten des Pfarrerdienstgesetz der →Evangelischen Kirche der Union (EKU) in der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) 1996 und des entsprechenden Ausführungsgesetzes war der Hilfsdienst die letzte Phase der Pfarrerausbildung nach Studium, 1. Theologischem Examen, zweijährigem →Vikariat und 2. Theologischem Examen, vor der Berufung in eine Pfarrstelle. In die Zeit des Hilfsdienstes fiel die →Ordination. Seit 1996 hieß der Hilfsdienst → „Probedienst (Entsendungsdienst)“, die entsprechende Dienstbezeichnung lautete „Pfarrer/in z.A.“
Patron, Patronat	(von lat.: Schutzherr, Schirmherr) Der Patron ist der Schirmherr eines Landes oder Grundherr über eine Kirche. Das Patronatsrecht ist im kirchlichen Leben ein aus dem mittelalterlichen Eigenkirchenrecht entwickeltes Recht des Gründers, Erbauers oder Stifters einer Kirche oder eines kirchlichen Vermögens, den Geistlichen vorzuschlagen (Präsentationsrecht) und an der Verwaltung des Kirchenguts beteiligt zu sein. Zur dauernden Hauptpflicht gehört die Baulast, die ihre Wurzel im eigentumsrechtlichen Stiftungsvorgang hat. Dafür stehen ihm Ehrenrechte zu, wie z.B. ein bestimmter →Kirchenstuhl. Rüscher/Wetzel S. 15, Handbüchlein, Die Amtssprache
Pfarramtliche Verbindung	Verbindung von (oft sehr kleinen oder finanzschwachen) eigenständigen Kirchengemeinden durch die Betreuung der pfarramtlichen Aufgaben durch einen gemeinsamen →Pfarrer/eine gemeinsame Pfarrerin.
Pfarrbezirk	Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, so ist den Pfarrern, soweit ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtamt zugewiesen. Im Unterschied dazu: →Gemeindebezirke Kirchenrecht der EKvW: Art. 26 (1) KO
Pfarrer	Pfarrer haben die Aufgabe, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente (Abendmahl und Taufe) zu spenden. Sie haben den Dienst der Unterweisung und Seelsorge zu üben. Dies setzt nach evangelischem Verständnis theologische Bildung und Freiheit des Gewissens sowie die Berufung ins Amt (→Ordination) voraus. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist geborenes Mitglied im →Presbyterium, das die Gemeinde leitet. Die Pfarrer werden durch das Presbyterium gewählt. Pfarrer, die nicht in eine Pfarrstelle gewählt wurden, leisten Dienst als →Pfarrer im Entsendungsdienst. Kirchenrecht der EKvW: Art. 20 KO, EKvW-Pressespiegel
Pfarrer im Entsendungsdienst	→Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)
Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)	Nach Pfarrerdienstgesetz der →Evangelischen Kirche der Union (EKU) und Ausführungsgesetz der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) von 1996 bis zur Annahme des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der EKvW und Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes der EKvW 2013 waren →Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen während ihres zweijährigen Probedienstes bis zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), mit der Dienstbezeichnung „Pfarrer/in z.A.“ (Zuvor: →Pastor im Hilfsdienst). Während dieser Zeit konnten sie in jeden ihrer Ausbildung entsprechenden Dienst entsandt werden. Der Zusatz z.A. entfiel, sobald die Anstellungsfähigkeit zuerkannt war. Pfarrer, die danach nicht in eine Pfarrstelle berufen wurden, blieben im Probedienst (Entsendungsdienst). Seit 2013 entfallen alle Zusätze zugunsten der einheitlichen

Bezeichnung „Pfarrer“. Kirchenrecht der EKvW: §§ 15-19 Pfarrerdienstgesetz EKV 1996, § 3 Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz EKvW 1996, Pfarrerdienstgesetz EKD 2010, Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz der EKD 2012

Pfarrernotbund	→Bekennende Kirche
Pfarrvermögen	Das Pfarrvermögen dient in seiner Gesamtheit der Pfarrbesoldung. Es umfasst alle Vermögensteile, die mit ihren Erträgen mittelbar (heute als Regel anzusehen) oder durch den unmittelbaren Gebrauch für den Unterhalt der Amtsträger bestimmt sind. Ursprünglich gehörte das Pfarrvermögen zum Pfründevermögen (dem Officium) das bis in das 19. Jh. in der Evangelischen Kirche (wie auch in der römisch-katholischen Kirche) die allgemein übliche Rechtsform darstellte. Träger war i.d.R. eine Pfründenstiftung, deren Verwalter und Nutznießer der →Pfarrer war. Die Pfründe (auch: Präbende), die stets Eigentum der Kirchengemeinde war, bestand in der Hauptsache aus Grundstücken und dem Pfarrhaus sowie aus andern Vermögenswerten, die zur Unterhaltung der Pfarrstelle gestiftet waren (Dotationen), und aus Leistungsansprüchen gegenüber Gemeindegliedern und anderen Personen, wie z.B. →Stolgebühren, Natural- und Dienstleistungen (Hand- und Spanndienste) u.a. Die Verwaltung und Nutzung der noch vorhandenen Restbestände des ehemaligen Pfründevermögens liegt heute innerhalb der →EKvW ausschließlich bei den Kirchengemeinden. Reichten später die Erträge zur Zahlung des nach der Besoldungsordnung vorgesehenen Diensteinkommens des Pfarrers nicht aus, so wurde der sich ergebende Fehlbetrag durch Zahlung von Beiträgen der Kirchengemeinde aus →Kirchensteuermitteln oder durch Inanspruchnahme zentraler Pfarrbesoldungszuschüsse gedeckt. o.A., Kirchenrecht der EKvW: § 14 (1) ,VwO
Pfarrverweser	→Hilfgeistlicher, zur Verwaltung einer Pfarrstelle bestellt
Präbenden, Pfründe	(von lat.: Unterhalt) Einkommen aus einem weltlichen oder kirchlichen Amt, auch die Vermögenswerte (Land, Geldvermögen), denen die Einnahmen entstammen. →Reallasten Haberkern/Wallach, Fuchs/Raab
Prädikant	(von lat.: predigen) In der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) können Gemeindeglieder, die die Gabe der Verkündigung haben, zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Das Gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Von 1969 bis 2010 galt die Bezeichnung "Laienprediger". Die Übertragung des Dienstes geschieht nicht durch eine →Ordination, sondern durch Beauftragung (→Vokation). Die Ausbildung erfolgt am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW. Das Prädikantengesetz sieht zunächst nur die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vor. Mit Zustimmung der →Superintendentin oder des Superintendenten können der Prädikantin oder dem Prädikanten in Einzelfällen kirchliche Trauungen und Bestattungen übertragen werden. Über das Tragen einer Amtstracht entscheidet nach dem Prädikantengesetz das →Presbyterium. Kirchenrecht der EKvW
Präses (der/die Präses, die Präsid)	(von lat.: Vorsitzender) Vorsitzende oder Vorsitzender einer leitenden →Synode, wie der reformierten →Generalsynode der Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg und der Grafschaft Mark oder später der rheinischen und westfälischen →Provinzialsynoden, heute der →Landessynoden in der

Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und in der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Als „Präses Presbyterii“ wird zuweilen auch der oder die Vorsitzende eines →Presbyteriums bezeichnet.

Der oder die Präses der EKvW ist leitender Theologe/leitende Theologin der Landeskirche. Er/Sie leitet die Landessynode, die ihn/sie auf acht Jahre wählt. Der/Die Präses führt den Vorsitz in der →Kirchenleitung und im Kollegium des →Landeskirchenamtes. Er/Sie vertritt die westfälische Kirche innerhalb der →Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), in der Ökumene und in der Öffentlichkeit. Sein/Ihr Stellvertreter ist der "Theologische Vizepräsident". Art. 153 KO, www.evangelisch-in-westfalen.de, Handbüchlein

Prästationen

→Reallasten

Prediger

Nach dem Predigergesetz der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) können im hauptamtlichen Dienst der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Diakonie Stehende für den Dienst eines Predigers zugerüstet werden. Nach Feststellung der Eignung durch ein Kolloquium, entsprechende Zurüstung und bestandener Prüfung soll dem Prediger/der Predigerin ein selbstständiger pfarramtlicher Dienst oder eine andere seelsorgerliche Aufgabe übertragen werden. Wenn eine Berufung in den Dienst einer Kirchengemeinde, eines →Kirchenkreises, der →Landeskirche oder eines kirchlichen Werkes erfolgt, wird der/die Berufene ordiniert und führt die Amtsbezeichnung →Pastor/Pastorin. Kirchenrecht der EKvW

Presbyterial-synodale Ordnung

In der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) hat sich im Laufe der Geschichte als besondere Gestalt der Kirchenverfassung die presbyterial-synodale Ordnung herausgebildet. Sie ist durch drei Elemente gekennzeichnet: 1. die Kirche baut sich in ihrer Ordnung von der Gemeinde her auf. Die Gemeinden sind →Kirchenkreisen zusammengeschlossen und in der →Landeskirche miteinander verbunden. Die Kirchengemeinden wirken an der Leitung der Kirche mit, und zwar durch Entsendung von →Pfarrern und →Presbytern in die →Kreissynoden, diese durch Entsendung der →Superintendenten, von Pfarrern und anderen Mitgliedern in die →Landessynode. 2. Die Leitung der Kirche liegt auf der Ebene der Kirchengemeinde bei gewählten Presbyterien, auf der kreis- und landeskirchlichen Ebene bei den Kreissynoden bzw. der Landessynode. Die übrigen Leitungsgremien im Kirchenkreis (Superintendent als Vorsitzender der Kreissynode, →Kreissynodalvorstand) und in der Landeskirche (→Präses als Vorsitzender der Landessynode, →Kirchenleitung) werden von den Synoden gewählt. Die Presbyter werden von den volljährigen Gemeindegliedern gewählt. 3. In allen Leitungsorganen wirken →Ordinierte und Presbyter zusammen.

Die presbyterial-synodale Ordnung ist tief in der Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland und der EKvW verwurzelt. In einem großen Teil ihrer →reformierten wie →lutherischen Gemeinden geht sie bis in die Reformationszeit zurück. Wenn sich der Landesherr der Reformation versagte, schufen sich diese Gemeinden ihre eigenen Ordnungen, wobei der Einfluss reformierter niederländischer Glaubensflüchtlinge unverkennbar ist. Die Reformierten in den preußischen Herrschaftsgebieten Cleve und Mark gaben sich 1662 eine eigene →Kirchenordnung, die u.a. die Bildung von Presbyterien, →Klassenkonventen und Provinzialsynoden vorsah. Für die lutherische Kirche in Cleve-Mark wurde 1671 eine sehr ähnliche Kirchenordnung vom Landesherrn bestätigt. Der hier gelegte Grundgedanke einer presbyterial-synodalen Ordnung wurde nach der Bildung der preußischen Rheinprovinz und der Provinz Westfalen 1815, wenn auch nicht in vollem

Umfang, erfolgreich verteidigt und fand in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 ihren Niederschlag, sowie nach dem Wegfall der Staatskirche auch in der Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen von 1923. Voll entfaltet werden konnte die Ordnung erst nach 1945, nachdem die Kirchen selbständige Gliedkirchen der →Evangelischen Kirche der Union (EKU) geworden waren. Bettecken/Stoll, EKvW-Pressespiegel, Lüttgert, Danielsmeyer, Neuser

Presbyterium

(von griech.: Rat der Ältesten) Leitungsorgan der Kirchengemeinde, Mitglieder sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) die von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in freier Wahl gewählten Presbyterinnen oder Presbyter (von griech.: Älteste) sowie die Gemeindepfarrer, die kraft ihres Amtes dem Presbyterium angehören. Die Amtszeit der Presbyter beträgt seit 2008 vier Jahre (zuvor: acht Jahre), eine Wiederwahl ist zulässig. Die Größe eines Presbyteriums richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder, wenn größere Gemeinden in Bezirke gegliedert sind, hat man oft Bezirkspresbyterien eingerichtet. Die Presbyter sollen die →Pfarrer in der Führung ihres Amtes unterstützen und bei den Verwaltungs- und Finanzaufgaben mitwirken. Die Presbyterien entsenden Pfarrer und Abgeordnete in die →Kreissynode. So wirken die Kirchengemeinden an der Leitung des →Kirchenkreises mit.

Nach der Rheinisch-Westfälischen →Kirchenordnung 1835 für die preußischen Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen wurden die Presbyter durch die →größere Gemeindevertretung – sofern vorhanden – zumeist für vier Jahre gewählt, wobei alle zwei Jahre die Hälfte ausschied. Dieses Verfahren fand sich nicht mehr in der Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen von 1923, die aber die Wahl durch die größere Gemeindevertretung und die Amtsdauer des Presbyteriums von vier Jahren beibehielt. Wiederwahl war nach beiden Kirchenordnungen möglich. www.evangelisch-in-westfalen.de, EKvW-Pressespiegel, Richter S. 91f., Lüttgert S. 252f., Thümmel S. 16f.

Prinzipalstücke

(von lat.: der Erste, Vornehmste) Die in der ev. Kirche wichtigsten Ausstattungsstücke Altar, Kanzel oder Ambo (Leseempore im Altarraum), früher auch die Orgel, die man einheitlich und z.T. als räumliche Einheit zu gestalten sucht. Jordan

Proklamationen

(von lat.: ausrufen) Nach der preußischen Trauungs-Ordnung von 1880 sollten einer kirchlichen Trauung in der Regel ein zweimaliges – auf Verlangen der Beteiligten auch nur ein einmaliges – Aufgebot (Proklamation) vorangehen, d.h. die beabsichtigte Trauung wurde im Gottesdienst verkündet. Wesentliche Bedeutung war nicht, etwaige Ehehindernisse zu ermitteln (wie etwa das zivilrechtliche Aufgebot), sondern die Gemeinde zur Fürbitte zu veranlassen. Zwingend für die Trauung war das Aufgebot nicht, es konnte in Einzelfällen auch fortfallen. Die verlesenen Aufgebote wurden in Proklamationsbücher eingetragen. Lüttgert S. 688f., Richter S. 503f.

Proponendum

(von lat.: vorlegen) Hauptvorlage der →Landessynode der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), die von den →Kreissynoden zu behandeln sind.

protestantisch, Protestanten

Der Begriff Protestanten geht zurück auf die Speyerer Protestation der evangelischen Stände auf dem dortigen Reichstag zu Speyer 1529: Sie protestierten gegen die Aufhebung des Abschieds von Speyer 1526, mit dem den Ländern, die Reformationen durchgeführt hatten, Rechtssicherheit zugesagt worden war, und beriefen sich dabei auf die Glaubensfreiheit des Einzelnen. Heute werden die Begriffe protestantisch (geprägt aus

der Fremdwahrnehmung durch die römisch-katholische Kurie und ihre Bischöfe) und evangelisch (geprägt aus der Selbstwahrnehmung der Gemeindemitglieder und ihrer Landeskirchen) in der deutschen Umgangssprache austauschbar verwendet. Jedoch bezeichnen sich die deutschen, in der Tradition der Reformation stehenden Kirchen selbst als evangelisch und nicht als protestantisch. Wikipedia

Protokollbuch des →Presbyteriums

Sitzungsniederschriften der Presbyteriumsverhandlungen, die lt. §4 Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) in Buchform zu binden sind. Aus jedem Sitzungsprotokoll sind neben den Verhandlungsgegenständen und Beschlüssen auch die Namen der Anwesenden ersichtlich. Die Vorschrift zur Protokollführung findet sich bereits in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835, die Anlage in Buchform jedoch erst in der Verwaltungsordnung von 1903. Für die Gemeindechronik sind die Protokollbücher des →Presbyteriums eine zentrale Überlieferung. Richter S. 101f. u. S. 569, Lüttgert S. 272f., Kirchenrecht der EKvW

Provenienzprinzip

(von lat.: Herkunft) Archivarischer Grundsatz, das Schriftgut eines Registraturbildners als eigenständigen →Archivbestand gesondert (unvermischt) in einem Archiv aufzustellen und zu →verzeichnen, so dass die Herkunft der Überlieferung von ihrer aktenbildenden Stelle stets rekonstruierbar bleibt. Handbüchlein

Provinzialkirchenrat

Mit der Verfassungsurkunde der →Ev. Kirche der Altpreußischen Union (ApU) 1922 bzw. der Rheinisch-Westfälischen →Kirchenordnung von 1923 für Rheinland und Westfalen wurden in allen preußischen Kirchenprovinzen Provinzialkirchenräte geschaffen, gewissermaßen als synodales Gegengewicht zu den →Konsistorien. Dem Provinzialkirchenrat oblag die laufende Verwaltung des Provinzialsynodalverbandes, also der Kirchenprovinz nicht als Verwaltungsbezirk der preußischen Landeskirche, sondern als Selbstverwaltungskörper. Sein Vorsitzender war der →Präses, der hiermit eine ständige Einrichtung zur Wahrnehmung seiner (nun erweiterten) Aufgaben als Repräsentant der kirchlichen Selbstverwaltung auch zwischen den Tagungsterminen der →Provinzialsynode erhielt. Der Provinzialkirchenrat beriet das Konsistorium, umgekehrt gehörten →Generalsuperintendent, Konsistorialpräsident und ein weiteres Mitglied der Behörde neben den von der Synode gewählten Mitgliedern ihm ebenfalls an. Drei Kutscher auf einem Bock

Provinzialsynode

→Synodale Versammlung von Geistlichen und →Presbytern einer Kirchenprovinz der preußischen Landeskirche. Die Westfälischen Provinzialsynoden tagten nach Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 in der Regel alle drei Jahre über kirchliche Belange und berieten über Anträge der →Kreissynoden. Sie setzte sich zusammen aus den →Superintendenten der Provinz und aus geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten der Kreissynoden. Die Provinzialsynode wählte aus ihrer Mitte einen Vorstand für sechs Jahre, darunter auch den →Präses, der die Synode leitete. Die letzte Provinzialsynode tagte im November 1948, zugleich als verfassunggebende →Landessynode der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW).

Als Provinzialsynoden wurden außerdem die seit Anfang des 17. Jahrhunderts jeweils für die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg und die Grafschaft Mark aus den →Klassen gebildeten →reformierten übergeordneten Synoden bezeichnet. Gleichzeitig entstanden auch →lutherische Provinzialsynoden, und zwar für die Grafschaft Mark, das Herzogtum Kleve sowie eine

	gemeinsame Provinzialsynode für die Herzogtümer Jülich und Berg. Der hier gelegte Grundgedanke einer →presbyterial-synodalen Ordnung prägte die reformierten →Kirchenordnung für Kleve-Mark von 1662 sowie wenig später auch die lutherische Kirchenordnung für Kleve-Mark von 1671 und wurde für die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 wegweisend. Richter S. 170ff., Danielsmeyer, Neuser
Reallasten (Nutznießungen, Gefälle, Prébenden, Prästationen)	Belastung eines Grundstücks mit wiederkehrenden Geld-, Dienst- oder Sachleistungen, z.B. Bodenzins, Renten, Frondiensten oder Zehnten. Berechtigt zur Forderung ist entweder eine bestimmte Person oder der Eigentümer eines bestimmten Grundstücks. Haberkern/Wallach
Rechnungslegung, Rechnungsprüfung	Mit der Rechnungslegung wird für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechenschaft abgelegt über alle Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Vermögensbewegungen. Die Rechnungslegung ist das Vorlegen der →Jahresrechnung, die der →Rendant oder →Kirchmeister jährlich als Nachweis über die Verwaltung der kirchlichen Kassen erstellt. Das Ergebnis der Jahresrechnung muss mit dem Abschluss der Kassenbücher übereinstimmen. Die Jahresrechnung wird mit den Rechnungsbelegen und einer Übersicht über das Kapitalvermögen und die Schulden eingereicht. Die Rechnungslegung durch den Kirchmeister sah bereits die Rheinisch-Westfälische →Kirchenordnung von 1835 vor. Die Rechnungsprüfung erfolgte lt. Westfälischer Verwaltungsordnung von 1903 nach der Vorlage im →Presbyterium und Weiterleitung über den →Superintendenten durch den Synodalrechner zur Prüfung und Aufstellung der Prüfungsverhandlung. Ggf. musste der Rendant eine Beantwortung der Prüfungsverhandlungen (auch: Notaten-Beantwortung) erneut einreichen. Nach Abschluss erteilte der Superintendent die Entlastung. Richter S. 129f. u. 620ff., Kirchenrecht der EKvW: §123 VwO
Regest	Knappe Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts einer Urkunde oder eines neuzeitlichen Schriftstücks mit: Datum, Titel, Inhaltsangabe, Siegelbeschreibung, Erhaltungszustand. Ein Regest sollte alle Personen- und Ortsangaben sowie alle sachlichen Informationen enthalten. Handbüchlein, Menne-Haritz
Rendant	Nach der Rheinisch-Westfälischen →Kirchenordnung von 1835 →Kirchmeister im →Presbyterium, der mit der kassenmäßigen Verwaltung des kirchlichen Vermögens beauftragt ist. Der Rendant hatte eine Sicherheitsleistung im Umfang von 1/12 der Jahreseinnahmen der von ihm verwalteten Kassen zu hinterlegen. Richter S. 614ff.
reformiert	→Bekenntnisstand
Repräsentant	Gemeindeverordneter, Vgl. →Größere Gemeindevertretung
Revenuen	Einkünfte Die Amtssprache
Revers	Verpflichtungserklärung; eigentlich ein Landtagsabschied, in dem der Landesherr ausdrücklich anerkennt, die bewilligten außerordentlichen Abgaben zu fordern, dann überhaupt jedes Versprechen, die Privilegien zu achten Haberkern/Wallach
Sachbuch	→Hauptbuch
Säkularisation	Staatliche Einziehung oder Nutzung kirchlicher Besitztümer (Land oder

	Vermögen), angefangen im 15. Jahrhundert, abgeschlossen 1803. Im engeren Sinne versteht man unter Säkularisation die Aufhebung geistlicher Stifte und Klöster und die Verstaatlichung ihres Besitzes sowie die Einverleibung der geistlichen Fürstentümer und Herrschaften des Heiligen Römischen Reiches durch größere Territorialstaaten während des Napoleonischen Zeitalters. Der Begriff leitet sich von lat. saeculum = „Jahrhundert“ ab und bezeichnet allgemein den Übergang von 'ewigen' zu 'zeitlichen' Werten. Handbüchlein, Wikipedia
Schuldverschreibung	Festverzinsliches → Wertpapier, das meist für langfristige Finanzierungsvorgänge ausgegeben wird (→ Obligation, → Anleihe). Die Kirchengemeinden legten ihr Geld oft zinspflichtig an, indem sie es als → Hypothek ausgaben. Handbüchlein, Gabler
Series pastorum	Chronologisches Pfarrerverzeichnis Handbüchlein
Simultankirche/Simultaneum	(von lat.: zugleich, zusammen) Gleichzeitig durch mehrere Konfessionen genutzte Kirche. Jordan
Stolgebühren	(von lat. Jura stolae: Rechte der Stola) Gebühren für → Amtshandlungen. Die aus dem germanischen Eigenkirchenwesen kommende Praxis, Gaben für Amtshandlungen zur Aufbesserung des Unterhalts zu empfangen, festigte sich in der katholischen Kirche, wo die Stolgebühren ihre Bezeichnung aus dem Umstand erhielten, dass solche Amtshandlungen vom (katholischen) Priester in Amtstracht, also mit der Stola bekleidet, vorgenommen wurden. In der Rheinisch-Westfälischen → Kirchenordnung von 1835 wurden Stolgebühren als Teil des Pfarrereinkommens fixiert. Mit der Einführung der Personenstandsgesetzgebung (→ Zivilstandsregister) in Preußen 1875 wurde die Aufhebung der Stolgebühren notwendig, denn von nun an galten Eheschließungen sowie Registrierungen von Geburten und Todesfällen allein durch den Standesbeamten als rechtskräftig und waren zudem gebührenfrei. Daher bestand die Gefahr, dass die entsprechenden kirchlichen Handlungen nicht mehr in Anspruch genommen würden. Das Kirchengesetz von 1892 regelte dies für Stellen mit besonders geringem Jahreseinkommen durch eine Entschädigungsrente, die aus der Kirchenkasse zu zahlen war. Richter S. 308ff., Lüttgert S. 553ff., Osterfinke
Subhastation	(von lat.: unter dem Speer) Zwangsversteigerung Die Amtssprache
Superintendent	(von lat.: Aufseher) Der/Die leitende Geistliche eines → Kirchenkreises der → Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist der Superintendent/die Superintendentin. Er oder sie wird von der → Kreissynode, dem „Parlament“ des Kirchenkreises für acht Jahre gewählt (Wiederwahl möglich) und leitet den → Kirchenkreis gemeinsam mit dem → Kreissynodalvorstand, sorgt für die Durchführung der Synodal- und KSV-Beschlüsse und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Zu den besonders wichtigen Aufgaben gehören die → Visitation und die → Ordination. Gewählt werden können nur → ordinierte → Pfarrer eines Kirchenkreises. Die heutige Amtsdauer von 8 Jahren entspricht der Regelung in der Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen von 1923, während zuvor in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 Neuwahlen nach sechs Jahre vorgesehen waren (Wiederwahl möglich). www.evangelisch-in-westfalen.de, EKvW-Pressespiegel, Kirchenrecht der EKvW: Art. 107 KO, Richter S. 155, Lüttgert S. 813, Thümmel S. 38

Synode	(von griech.: Zusammenkunft) Versammlung, die grundsätzlich eine ähnliche Bedeutung wie ein Konzil hat, also ein Beratungs- und Beschlussgremium. In der evangelischen Kirche ist die Synode auch (gewählter) Träger der kirchlichen Verwaltung. In der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) gibt es →Kreissynoden und die →Landessynode. In der Gemeinde übernimmt das →Presbyterium die Aufgabe der Verwaltung. Im 19. Jahrhundert verbreitet war der Begriff Synode auch als Bezeichnung für den räumlichen Verband der Kreissynode, also den →Kirchenkreis. Bettecken/Stoll, Lüttger S. 799
Transkription	(von lat.: trans ‚hinüber‘ und scribere ‚schreiben‘; „Umschrift“) bezeichnet die Übertragung sprachlicher Ausdrücke von einem System in ein anderes. Das kann entweder die Übertragung von gesprochener Sprache in geschriebene Sprache mittels einer Lautschrift sein oder die Übertragung von einem Schriftsystem (z. B. Deutsche Schrift) in ein anderes (z. B. lateinische Schrift). Wikipedia
Umpfarrung	Gemäß →Kirchenordnung der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) können sich Personen, die einer anderen (meist benachbarten) Kirchengemeinde zugehören möchten als der, in der sie wohnen, auf Antrag in die gewünschte Kirchengemeinde umpfarran lassen (Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen). Umfassendere Änderungen der Gemeindegrenzen zwischen Kirchengemeinden, z.B. die Umpfarrung ganzer Straßenzüge, werden mit einer Umpfarrungsurkunde im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht. Kirchenrecht der EKvW
uniert	→Bekenntnisstand
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)	Die UEK wurde am 1. Juli 2003 errichtet. Sie löste die bisherige →Evangelische Kirche der Union (EKU) und die →Arnoldshainer Konferenz ab. Der EKU hatten die Landeskirchen, die aus den Kirchenprovinzen des ehemaligen preußischen Landes kirche hervorgegangen waren, (→Evangelische Kirche der Altpreußischen Union) angehört; zur Arnoldshainer Konferenz hatten sich 1967 mehrere unierte und reformierte Landeskirchen zusammengeschlossen. Die UEK arbeitet als Zusammenschluss evangelischer Kirchen mit Sitz Hannover im Kirchenamt der EKD. Die Union der 12 Mitgliedskirchen hat den Rechtsstatus einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und das Amt der UEK sind die handelnden Organe der UEK. Die Vollkonferenz ist das höchste Gremium der UEK. Sie trifft alle grundlegenden Entscheidungen und gibt dem Präsidium und dem Amt der UEK Richtlinien vor. Nach der Grundordnung zählen zur Vollkonferenz diejenigen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Mitgliedskirchen, die auch als Synodale in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gewählt sind, die dem Rat der EKD angehören, die Mitglied sind in der Kirchenkonferenz der EKD sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie konstituiert sich parallel zur Amtszeit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und tagt jährlich in Verbindung mit deren Tagungen. Das Präsidium ist zuständig für die Umsetzung der von der Vollkonferenz gefassten Beschlüsse und Vorgaben. Insbesondere bereitet das Präsidium die Sitzungen der Vollkonferenz vor und leitet diese. Das Amt der UEK hat seinen Sitz im Kirchenamt der EKD in Hannover. Es führt die laufenden Geschäfte der UEK. www.uek-online.de , Wikipedia

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)

Im Juli 1948 wurde die VELKD als ein Zusammenschluss ev.-luth. Kirchen in Eisenach gegründet. Ihr gehören heute an die sieben Landeskirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Sachsen und Schaumburg-Lippe. Ihr gemeinsames Ziel ist es, die Einheit unter den deutschen →lutherischen Kirchen zu fördern und zu bewahren. Die VELKD-Verfassung betont als theologische Grundlage engerer Kooperation: die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, die unveränderte Augsburger Konfession und den Kleinen →Katechismus Martin Luthers. Neben der VELKD besteht in der Bundesrepublik Deutschland mit der →Union Evangelischer Kirchen (UEK) ein weiterer Zusammenschluss evangelischer Kirchen. Zusammen mit der →Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nehmen VELKD und UEK jeweils eigenständige Aufgaben wahr, die ihnen von ihren Gliedkirchen übertragen wurden. Der Schwerpunkt der Aufgaben der VELKD liegt auf theologischer Arbeit: Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Ökumene. Die Leitungsgremien der VELKD sind die Generalsynode, die Bischofskonferenz und die Kirchenleitung. Sie sind verantwortlich für die der VELKD übertragenen Gemeinschaftsaufgaben, die in der Verfassung der VELKD geregelt sind. Die Geschäfte der Leitungsgremien führt das Amt der VELKD in Hannover.

An der Gründung 1948 maßgeblich beteiligt waren die als Lutherrat bekannte Fraktion der →Bekennenden Kirche. Die Gründung der VELKD steht im Zusammenhang mit der Formierung der Evangelischen Kirche in Deutschland unter starker Beteiligung des Dahlemer Flügels der Bekennenden Kirche. Der Gründungsprozess begann mit der Kirchenkonferenz von Treysa 1945 während der die EKD als Zusammenschluss lutherischer, →reformierter und →uniierter Landeskirchen gegründet wurde. Nach umfangreichen theologische Diskussionen zwischen den Konfessionen wurde als Kompromiss auf der Kirchenversammlung von Eisenach 1948 sowohl die VELKD gegründet als auch am 13. Juli die Grundordnung der EKD verabschiedet. Bettecken/Stoll, www.velkd.de, Wikipedia

Vermögen, Kirchenvermögen

Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsordnung der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) ist das kirchliche Vermögen die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten einer kirchlichen Körperschaft. Es umfasst alle Grundstücke, Gebäude, geldwerten Rechte und Forderungen, →Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen (Aktiv-Vermögen) sowie Schulden (Passiv-Vermögen), die zur Erfüllung allgemeiner kirchlichen Aufgaben bestimmt sind. Durch Gesetz, Stiftung oder Satzung ist es zweckbestimmt gegliedert in Kirchenvermögen, Pfarr- und sonstige Zweckvermögen (z. B. Diakonie-, Krankenhaus-, Stiftungs-, Friedhofsvermögen), Bezeichnung auch als: Kassen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das →Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung, das sonstige Zweckvermögen den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist. Kirchenrecht der EKvW

Verzeichnung

Inhaltliche Erschließung eines →Archivale und systematische Auflistung im →Findbuch.

Vikar

(von lat.: Stellvertreter) In älterer Zeit wurden →Hilfsprediger auch als Vikare bezeichnet. Heute werden als Vikare bzw. Vikarinnen angehende Pfarrer oder Pfarrerinnen bezeichnet, die sich nach dem 1. Theologischen Examen im zweijährigen (Lehr-)Vikariat befinden. →Pastor im Hilfsdienst

Vikarie

Ursprünglich war die Vikarie im Mittelalter ein Benefizium (Kirchenfrün-

de) ohne Seelsorge. Dies war ein gesondertes gestiftetes Vermögen (oft Grundbesitz), dessen Einnahmen für den Unterhalt eines Priesters bestimmt waren. Religiöse Betreuung für das Seelenheil und Familienbewusstsein spielten eine wichtige Rolle bei der Gründung bzw. Stiftung von Vikarien. Als Gegenleistung für die Einnahmen musste der Begünstigte während der Heiligen Messen in seinen Gebeten der Stifter gedenken und für deren Seelenheil beten. In Stiftungsbriefen wurden ihm oft auch noch andere Aufgaben auferlegt. Wikipedia

Visitation

(von lat.: besuchen) Kirchensitationen als besonderer Besuchsdienst zur Nachprüfung der kirchlichen Verhältnisse wurden bereits seit den ersten →Synodalversammlungen in den westfälischen Territorien im 17. Jahrhundert durchgeführt. Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 sah die regelmäßige (Kirchen-)Visitation der Kirchengemeinden eines →Kirchenkreises durch den →Superintendenten vor. Das Visitationsgesetz der →Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) sieht vor, dass in den Kirchenkreisen die Kirchengemeinden regelmäßig von der Superintendentin oder dem Superintendenten visitiert werden (unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt). Außerdem sollen regelmäßige landeskirchliche Visitationen in den Kirchenkreisen von der oder dem →Präses mit der →Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt werden. Handbüchlein, Lüttger S. 818f., Richter S 158, Kirchenrecht der EKvW

Vokation

(von lat.: rufen) Kirchliche Bevollmächtigung für Lehrerinnen oder Lehrer zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht. Bei Laienpredigerinnen bzw. Laienpredigern (Prädikanten) bedeutet die Vokation (laut Prädikantengesetz der →Evangelischen Kirche von Westfalen) die Berufung zum Predigt-dienst und zur Sakramentsverwaltung. (→Pastor) Das Gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als →Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben. Kirchenrecht der EKvW

Volksschullehrerausbildung

Für die Ausbildung der Volksschullehrer bedurfte es bis zur Gründung der Pädagogischen Akademien in Preußen seit Mitte der 1920er Jahre sowie der weiteren Anhebung der Lehrerausbildung auf universitäres Niveau lediglich des Abschlusses der Volks- oder Mittelschule. Nach einem dreijährigen Vorbereitungsdienst in einer der seit Mitte des 19. Jahrhunderts entstehenden Präparandenanstalten folgte der Besuch eines staatlichen Lehrerseminars und die 1. und 2. Lehrerprüfung, die Hochschulreife war nicht notwendig. Das Abitur und ein akademisches Studium dagegen waren Voraussetzungen für die Ausbildung zum Gymnasiallehrer. Timm

Wertpapiere

Urkunden, die ein Recht über ein Vermögen in der Weise bescheinigen, das ohne diese Urkunde nicht gelten gemacht werden kann. Verzinliches Wertpapier ist der Sammelbegriff für alle Formen von zinstragenden bzw. -bringenden Wertpapieren (wie z. B. →Schuldverschreibungen, →Anleihen, Pfandbriefen, Rentenpapieren, →Obligationen, international auch: Bond oder Debenture), die in der Regel zur langfristigen Fremdfinanzierung bzw. Kapitalanlage dienen. Ein festverzinslicher Vermögenstitel ist ein schuldrechtlicher Anspruch auf: 1. Zahlung eines zeitabhängigen Entgelts (Zinszahlung): Der Käufer eines verzinlichen Wertpapiers erhält als Gegenleistung für die Überlassung des Geldes während der Laufzeit den in der Urkunde verbrieften Zins. 2. Rückzahlung des überlassenen

Kapitalbetrags (Tilgung): Nach Ablauf der Laufzeit endet das Schuldverhältnis durch die Zahlung des Nennwerts. Gabler, Wikipedia

Wittum, Witwentum

(Widem, Vidualitium – von lat.: Witwe) Der Begriff bezeichnete zunächst eine von Seiten des Mannes zu Gunsten des Unterhaltes seiner Ehefrau getroffene Fürsorge für den Fall, dass sie einmal Witwe werden sollte, meistens in lebenslänglichem Nießbrauch an Grundstücken (Witwengut) bestehend. Adelige Familien, die ihre weiblichen Mitglieder in Klöstern unterbrachten, statteten diese mit sogenannten Widumshöfen aus. Um die adeligen Nonnen von jeglicher Arbeit zu befreien, erhielten die Klöster Höfe mitsamt Leibeigenen zur Versorgung der Damen. In diesem Zusammenhang hat sich in der kirchlichen Rechtsgeschichte der Begriff Widumshof auch auf den Pfarrhof übertragen, der dem Geistlichen als wirtschaftliche Grundlage diente. Das Wort „widum“ und „wittum“ leitet sich von derselben Wurzel her wie „widmen“. Widum und Wittum bezeichnet also ein „gewidmetes Gut“. Später wurden auch Witwenversorgungen so genannt, da auch diese „gewidmete Güter“ waren. Wikipedia, Bayer

Witwen- und Waisenkassen

Das Einkommen der →Nachfrist bildete bis zum Ende des 17. Jh. in der Regel die einzige Unterstützung für die Hinterbliebenen des →Pfarrers. Um die Witwen und Waisen mit dauernden Unterstützungen zu versehen, kam es in den rheinisch-westfälischen Gebieten zur Gründung von Klassikal-Witwen- und Waisenkassen (→Klasse) oder zu landesherrlichen Stiftungen. Ende des 19. Jh. wurde eine preußische Pfarrwitwen- und Waisenkasse geschaffen, der sich alle preußischen Kirchenprovinzen anschlossen. Daneben bestanden fast in allen Teilen der preußischen Landeskirche noch andere Einrichtungen zur Hinterbliebenenversorgung, in Westfalen: Lutherische Witwenkasse für die Grafschaft Mark, Ruhrsche reformierte Witwenkasse, süderländische reformierte Witwenkasse (Synoden Iserlohn und Lüdenscheid), Witwenkasse der vormaligen reformierten Klasse Hamm, Dortmunder Witwen- und Waisenkasse, Siegensche Witwen- und Waisenkasse, zwei Kassen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, Ravensberger Witwenkasse, Tecklenburg-Oberlingensche Witwen- und Waisenkasse, für die beiden Pfarrstellen in Burgsteinfurt die Bentheimer Witwenkasse (Provinz Hannover). Nach 1835 waren im Anschluss an die neuere Synodaleinteilung viele Witwen- und Waisenkassen für Kreise, auf die sich die älteren Kassen nicht erstrecken, errichtet worden. Lüttger S. 416 ff.

Zeitbuch

→Kassentagebuch

Zivilstandsregister

1792 erließ die französische Nationalversammlung ein Gesetz, das die rechtskräftige Beurkundung des Zivilstandes der französischen Bürger regelte. Diesem Gesetz folgten eine ganze Reihe ergänzender Erlasse und Gesetze. Unter der Herrschaft Napoleons wurden die Personenstandsgesetze im Code Civil, auch Code Napoleon, Zivilgesetzbuch, Napoleons Gesetzbuch, genannt, zusammengefasst. Der Code Civil regelte die Führung der Zivilstandsregister nachhaltig: Die Register mit den Eintragungen über Geburten, Heiraten und Sterbefälle mussten in doppelter Ausführung geführt werden. Zuständig für die Führung war der oder einer der Bürgermeister des jeweiligen Ortes. Nach der Bildung des Rheinbundes und der Zerschlagung Preußens fand die staatliche Registerführung auch Eingang im rechtsrheinischen Gebiet (u.a. 1808 im Königreich Westfalen, 1810 im Großherzogtum Berg). Eine Besonderheit bildete dabei Westfalen, wo die Register in französischer Zeit nach Konfessionen getrennt von den ortsan-

sässigen Pfarrern und Rabbinern der jeweiligen Gemeinden geführt wurden. Mit dem Ende von Napoleons Herrschaft und der Neuordnung Europas durch den Wiener Kongress wurden die Zivilstandsregister teilweise wieder abgeschafft. In vielen deutschen Gebieten (insbesondere am linken Rheinufer, sogenanntes „Rheinisches Recht“) galt der Code dagegen zunächst fort. In Preußen wurde das Allgemeine Landrecht (ALR) lediglich in den rechtsrheinischen altpreußischen Gebieten zum 1. Januar 1815 wieder eingeführt.

Seit 1874 waren in Preußen (seit 1876 im übrigen Deutschen Reich) Personenstandsregister vorgeschrieben. Mit ihrer Führung waren seitdem Standesbeamte betraut. Die Erstschriften der Geburts-, Heirats- und Sterberegister befanden sich in den zuständigen Standesämtern, heute in den entsprechenden Stadtarchiven, die Zweitschriften werden in den zuständigen Personenstandsarchiven Westfalen-Lippe in Detmold und im Rheinland (demnächst in Duisburg) verwahrt. nach Wikipedia

Benutzte Literatur und Internetadressen:

Die im Glossar verwendeten Kurzangaben der benutzten Literatur sind im nachfolgenden Verzeichnis durch Fettdruck hervorgehoben.

Bachmann, Hans/van Spankeren, Reinhart (Hg. im Auftrag des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche von Westfalen), **Diakonie: Geschichte von unten. Christliche Nächstenliebe und kirchliche Sozialarbeit in Westfalen**, Bielefeld 1995

Bayer, Erich (Hg.), **Wörterbuch zur Geschichte: Begriffe und Fachausdrücke**, Kröners Taschenausgabe Bd. 289, Stuttgart 1980

Bettecken, Wilhelm /Stoll, Gerhard E. (Hg), **Kirchen in Nordrhein-Westfalen. Wörterbuch Kirchlicher Begriffe**, Paderborn/Bielefeld 1990

Danielsmeyer, Werner, **Die Evangelische Kirche von Westfalen. Bekenntnisstand, Verfassung, -Dienst an Wort und Sakrament**, Bielefeld 1978

Denzler, Georg/Andresen, Carl, dtv Wörterbuch der Kirchengeschichte, München 1982

Die Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, hg. vom Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Amtssprache. Verdeutschung von Fremdwörtern bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Bearbeitung von Karl Bruns, hg. von Alfred Bruns, Nachdrucke zur westfälischen Archivpflege 2, Münster 1991

„**Drei Kutscher auf einem Bock**“. Die Inhaber der kirchlichen Leitungsämter im evangelischen Westfalen (1815-1996), Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen Bd. 3, Bielefeld 1996

EKvW-Pressespiegel 15.4.2009

Fuchs, Konrad/Raab, Heribert, dtv Wörterbuch zur Geschichte, München 1990

Gabler Kleines Lexikon Wirtschaft: 2000, Wiesbaden 1986

Gemeinde leiten: ein Begleitbuch für die Arbeit im Presbyterium, Hg.: Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V., Bielefeld 2000

Haberkern, Eugen/Wallach, Joseph Friedrich, **Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit**, Tübingen und Basel 2001

Handbüchlein für Archivpfleger und Archivordner der Evangelischen Kirche im Rheinland, Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 1, Mülheim a.d. Ruhr 1995

Hey, Bernd, **Die Kirchenprovinz Westfalen 1933-1945, Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte** Bd. 2, Bielefeld 1974

Jordan, Rüdiger, **Von Kapitellen, Kanzeln und Taufsteinen. Ein spannender Führer zu 67 Kirchen und Klöstern im Ruhrtal**, Essen 2006, Glossar S. 190-192

Kaiser, Jochen-Christoph, **150 Jahre Gustav-Adolf-Verein in Westfalen. Zur Geschichte der evangelischen Diaspora in einer preußischen Provinz**, in: **Aus dem Lande der Synoden. Festgabe für Wilhelm Heinrich Neuser zum 70. Geburtstag**, hg. von Jürgen Kampmann, Lübbecke 1996

Kirchenrecht der EKvW

Kobold, Maria/Moczarski, Jana, **Bestandserhaltung. Ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken** (hg. vom Kreisarchiv Hochtaunuskreis, Bad Homburg v.d. Hö-

he/Archivberatungsstelle Hessen, Darmstadt/Institut für Stadtgeschichte, Frankfurt am Main), Darmstadt 2010

Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. (Hg.), Der Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. – Organe, Aufbau und Mitglieder des Landesverbandes. Ausbildungs- und Arbeitsstätten der Diakonie in Westfalen und ihre Träger, Bielefeld 1965

Lehmann, Wingolf, Öffentliche Kleinkindererziehung im 19. Jahrhundert: Der erste Kindergarten in Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift Bd. 149, S. 144–183

Lüttger, Gottlieb, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh, 1905

Menne-Haritz, Angelika, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, Veröffentlichung Nr. 20 der Archivschule Marburg, Marburg 1999

Meyers Großes Konversationslexikon, Leipzig 1907

Noetel, Heinrich, Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923, Dortmund 1928

Neuser, Wilhelm H., Evangelische Kirchengeschichte Westfalens im Grundriss, Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte Bd. 22, Bielefeld 2002

Osterfinke, Ingrun, Historisches Stichwort. Stolgebühren, in: Archivmitteilungen der Rheinischen und Westfälischen Kirche Nr. 3, Mühlheim 1993, S.79–81

RGG: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, hg. von Kurt Galling, Tübingen 1986

Richter, Alfred, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908, Münster 1908

Rüscher/Wetzel (Hg.), Die St.-Johann-Baptist-Kirche in Dortmund–Brechten

Schütte, Leopold, Wörter und Sachen aus Westfalen 800 bis 1800, hg. von der Landesarchivverwaltung Abteilung Westfalen, Münster 2007

Thümmel, Gerhard, Kirchenordnung und andere Grundgesetze, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen Bd. 1, Gütersloh 1950

Timm, Willy, Das Lehrerseminar zu Unna 1907–1925. Zur Geschichte der Lehrerbildung in Westfalen, Stadtarchiv Unna. Schriftenreihe zur Geschichte Unnas und der Grafschaft Mark Heft 8, Unna 1988

Wikipedia

www.cvjm.de

www.diakonie-westfalen.de

www.evangelisch-in-westfalen.de

www.gustav-adolf-werk.de

www.uek-online.de

www.velkd.de